
Großstadt-Geheimnisse

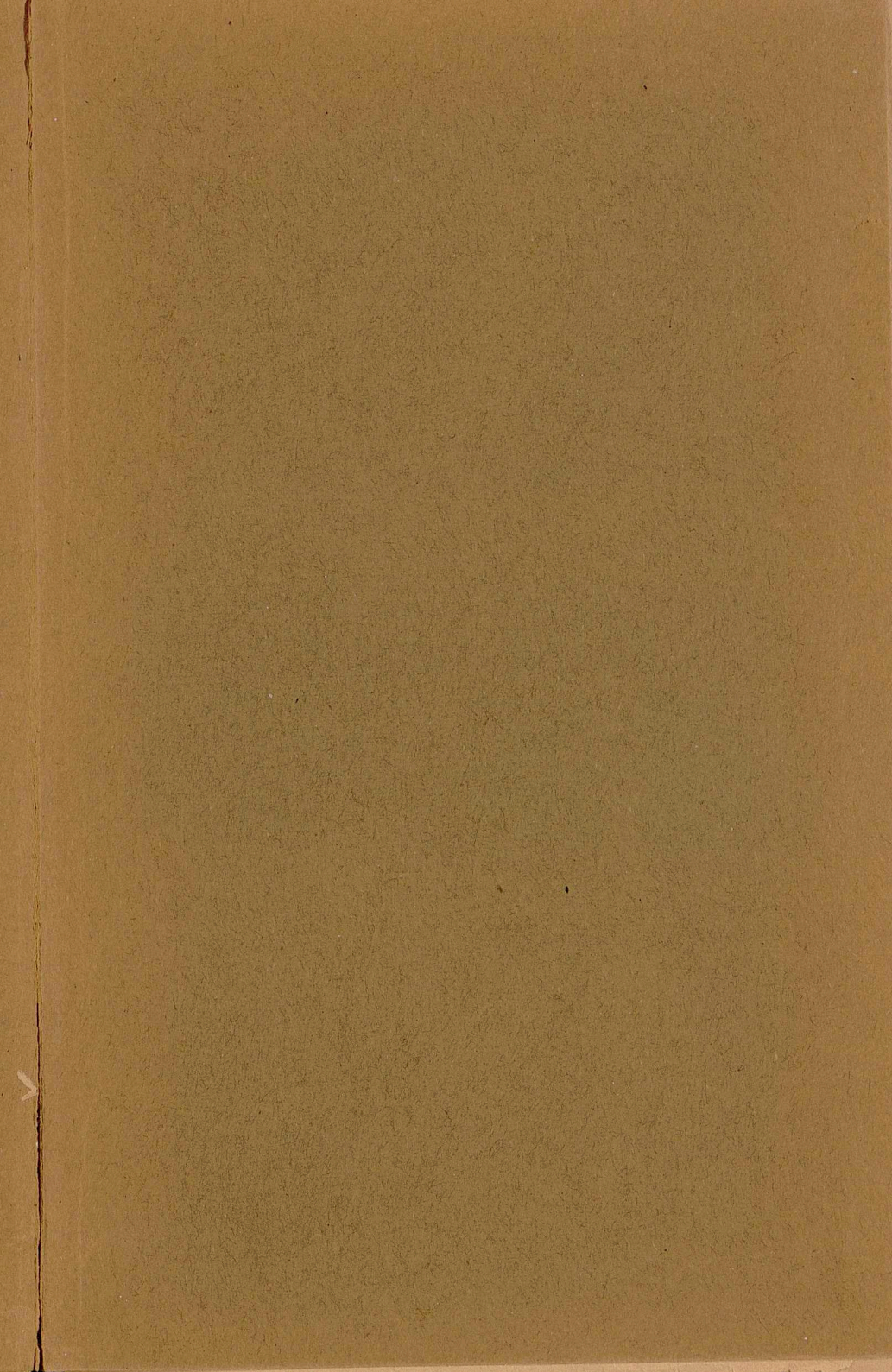
Stadt-
nisse

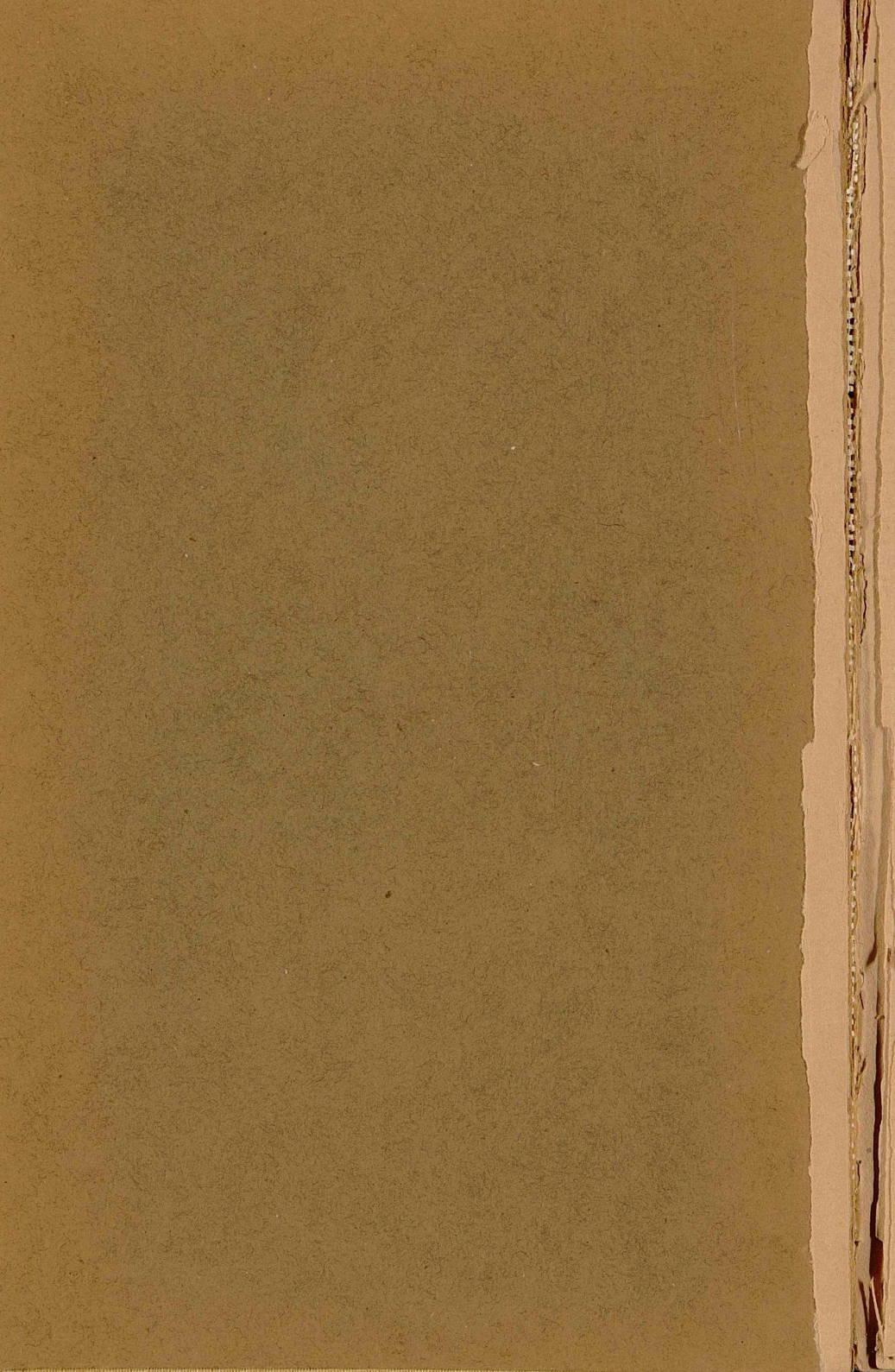
er und
Meine
Groß-
ismus
meyer
"Ginn"
meyer

▽17 D38-5



17D38-5.





12

Im Sittenspiegel der Großstadt

252

Fünfter Band:
Großstadt-Geheimnisse

Im Sittenspiegel der Großstadt

Gesammelte Großstadt-Dokumente

Herausgegeben von

Hans Ostwald

Fünfter Band:
Großstadt-Sheimnisse



Berlin und Leipzig
Verlag von Hermann Seemann Nachfolger

Großstadt-Geheimnisse

Der gesammelten Großstadt-Dokumente
fünfter Band

Die Wucherer und ihre Opfer
• Meine Klienten • Groß-
stadt-Sozialismus • Der Ham-
burger „Junge Mann“ • Der
Hamburger Hafen • • • • •



Berlin und Leipzig
Verlag von Hermann Seemann Nachfolger



hsh

1968. 151

◁ Großstadt-Dokumente ▷
Herausgegeben von Hans Ostwald
Band 38.

Die Wucherer

und

ihre Opfer

von

Dr. Leo Benario

Rechtsanwalt in München

3. Auflage



Berlin und Leipzig
Verlag von Hermann Seemann Nachfolger.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	5
I. Der wirtschaftliche Wucher	7
II. Der juridische Wucher	13
III. Die Wucherer	27
IV. Die Opfer der Wucherer	37
V. Die Unterhändler	61
VI. Das Ergebnis	71
Literatur	76

1968. 151

Alle Rechte vom Verleger vorbehalten

Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.

Handwritten mark

Einleitung.

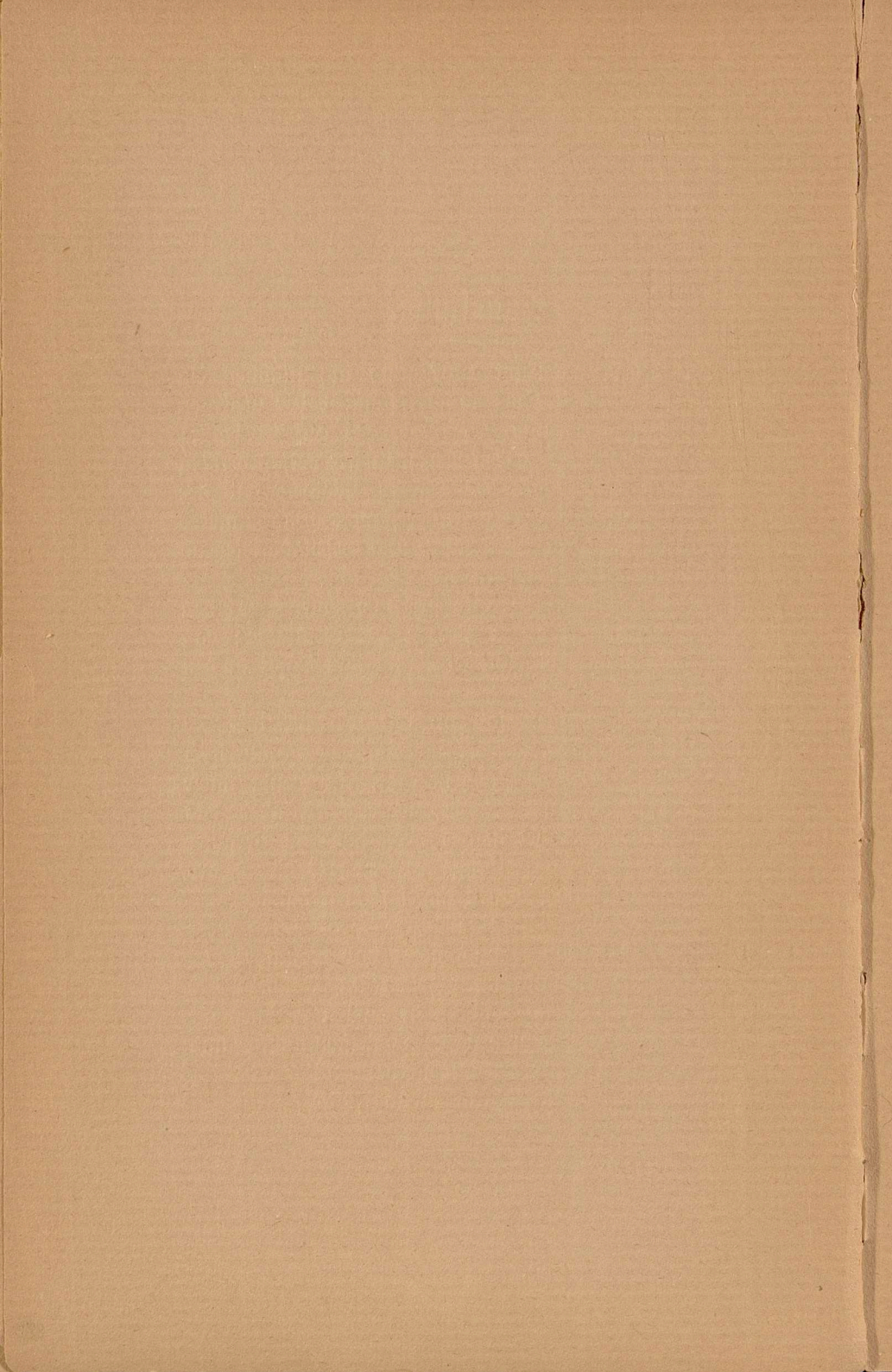
Im Mai und Juni 1907 fand in München ein Strafprozeß statt, der die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise Deutschlands und des Auslandes auf sich lenkte.

Wegen Wuchers waren Personen der verschiedensten Berufskreise angeklagt. Volle sechs Wochen hat der Strafprozeß gedauert. Ein interessantes Bild unseres gesamten neuzeitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftslebens entrollte sich vor den Augen der Beobachter.

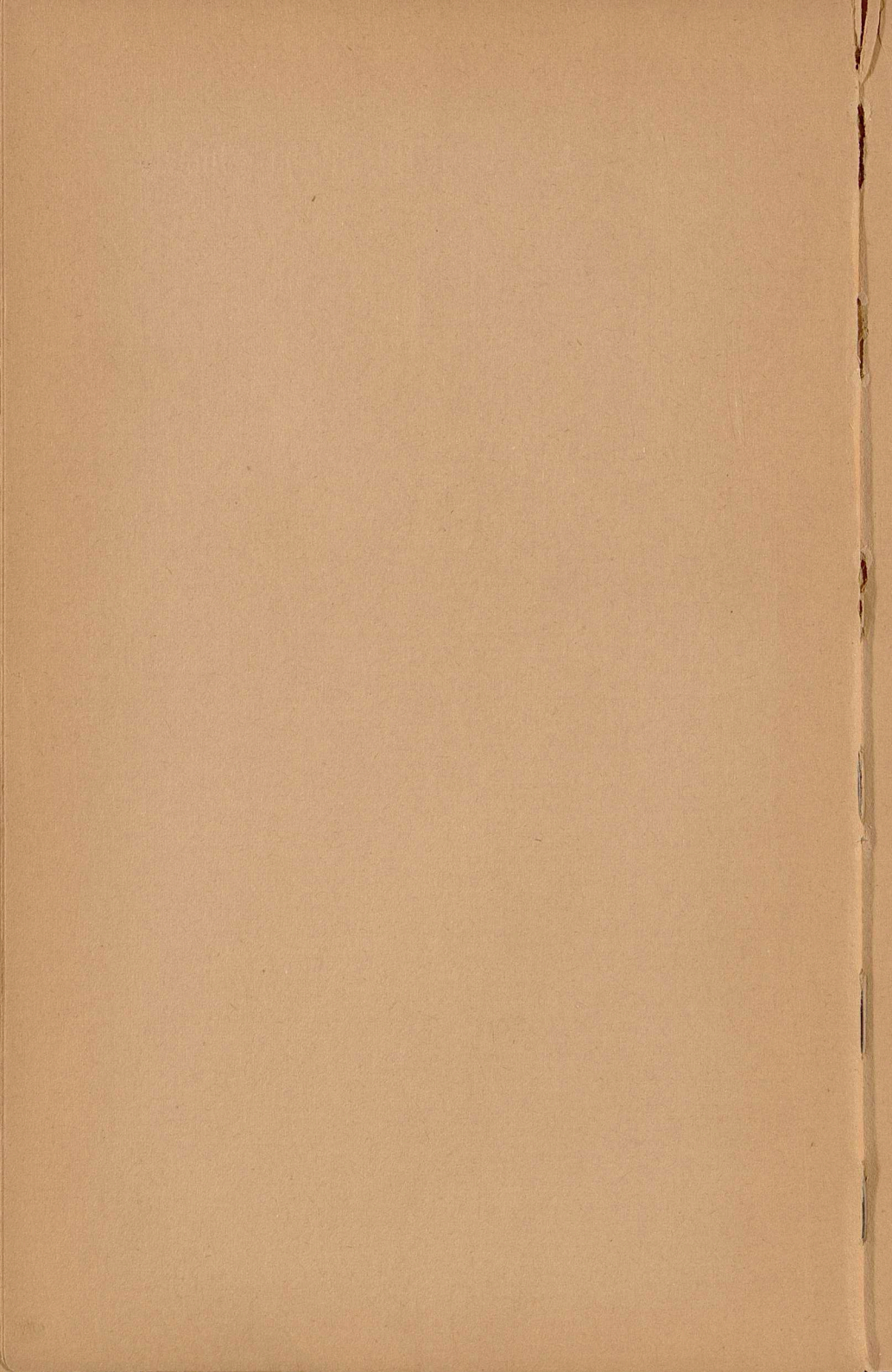
Der Herausgeber der Großstadt-Dokumente hat den Verfasser veranlaßt, diesen Prozeß zur Grundlage von Betrachtungen über die Wucherer und ihre Opfer in den Großstädten zu machen.

Im Nachstehenden soll versucht werden, die Bedeutung des Wuchers, welcher allerdings ebenso auf dem Lande wie in der Großstadt herrscht, ein wenig unter die Lupe zu nehmen. Insbesondere wird aber das Augenmerk dem Wucher in der Großstadt vom Verfasser zugewendet, da die Gestaltung des Wuchers hier besonders bemerkenswerte Formen angenommen hat.

Vorauszuschicken ist eine kurze Betrachtung über den Wucher in nationalökonomischer und rechtlicher Beziehung. Diese Ausführungen sollen im Rahmen des vorliegenden Werkchens lediglich in kurzen Strichen die auf den Wucher bezüglichen volkswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen berühren. Die hierbei benützte Literatur ist am Schlusse der Ausführungen angeführt.



I. Der wirtschaftliche Wucher.



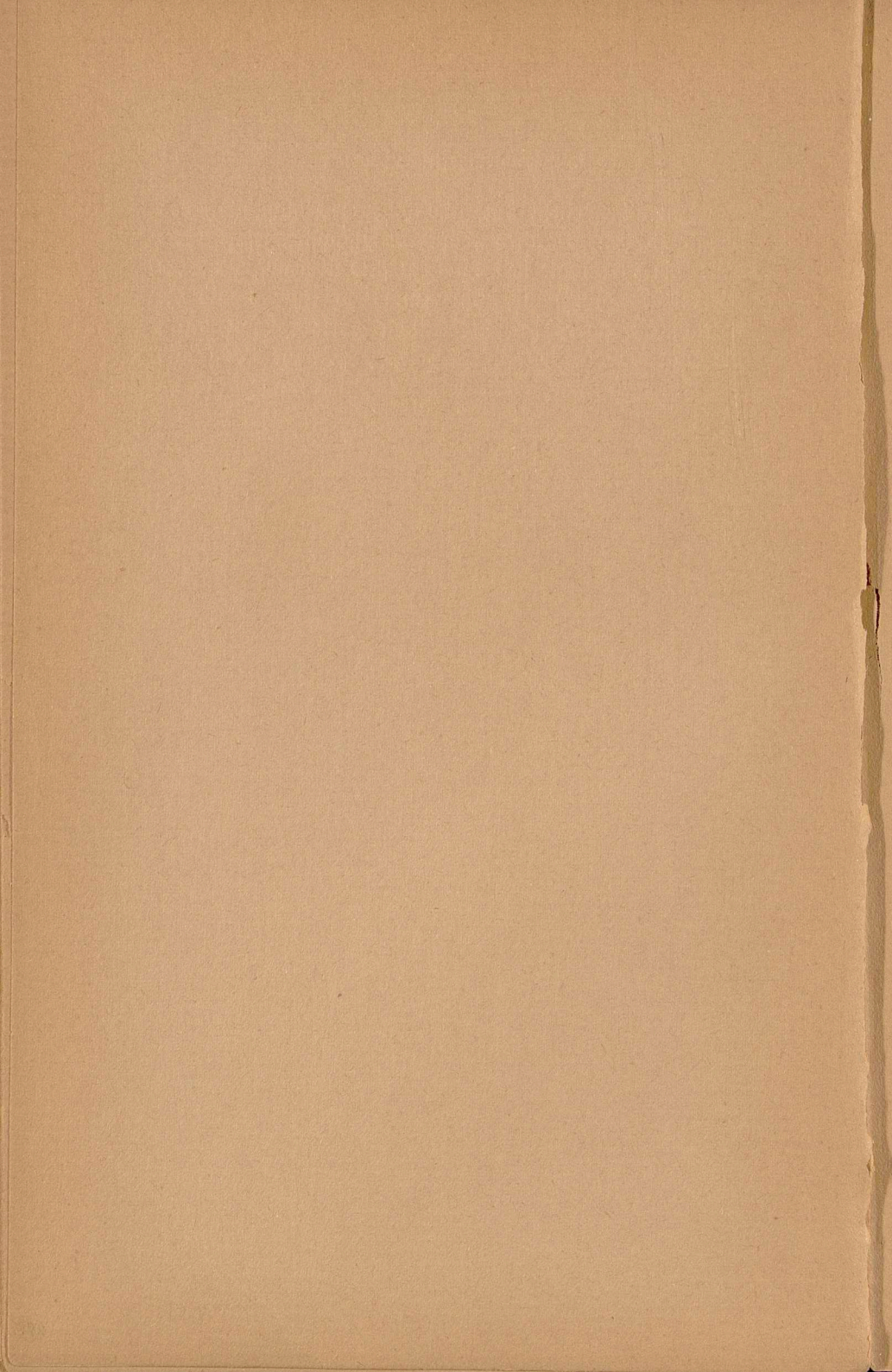
Der wirtschaftliche Begriff des Wuchers hat sich aus der Erhebung von übermäßig hohen Zinsen bezüglich eines gegebenen Darlehens entwickelt. Zweifellos sprach man zuerst im Volksmunde vom Wucher bei der Forderung übermäßig hoher Zinsen für ein Darlehen, wobei die Übervorteilung des Kreditbedürftigen wohl als das wesentlichste in dem Wucherbegriffe aufgefaßt wurde. Allein es handelt sich nicht bloß um den Geldwucher. Jede Art von vertretbaren Gegenständen, welche in der gleichen Art zurückerstattet werden sollen, kann zum Gegenstande wucherischer Ausbeutung gemacht werden. Insbesondere kann auch durch andere Vermögensvorteile, wie Provisionsforderung, Hingabe von Waren an Zahlungsstatt zu besonders hohen Preisen, eine wucherische Ausbeutung erfolgen. In Form der Prolongation von Schulden gegen hohes Entgelt kann gleichfalls die wirtschaftliche Ausbeutung liegen. Ein fest bestimmtes Merkmal des Wuchers in volkswirtschaftlicher Beziehung läßt sich überhaupt nicht aufstellen. Es ist ungeheuer schwierig, insbesondere im modernen Verkehr, die Übermäßigkeit einer Vergütung festzustellen. In dem einen Falle kann dem Kreditbedürftigen ein gegebenes Darlehen selbst mit hoher Zinsverbindlichkeit ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil sein, wenn er sich dadurch von seinem wirtschaftlichen Ruin retten kann, und anderseits wieder kann schon eine geringere Entgeltlichkeit eine bedeutende und übermäßige Belastung und Übervorteilung bedeuten.

Dazu kommt insbesondere, daß bezüglich der Frage des Überschreitens der im wirtschaftlichen Verkehr für die Entgeltlichkeit einer Leistung gezogenen Grenzen, insbesondere auch das Risiko des Gläubigers für die Zurrückhaltung des Entgelts seiner Leistung in Frage kommt. Insbesondere von Bedeutung ist demnach das Risiko des Gläubigers für die Frage, ob in wirtschaftlicher Beziehung eine übermäßige Ausbeutung des Kreditnehmers vorliegt. Strenge Grenzen für den Wucher in wirtschaftlicher Beziehung lassen sich überhaupt nicht ziehen. Es muß für den landläufigen Begriff des Wuchers im wirtschaftlichen Sinne daran festgehalten werden, daß ein Wucher in dieser Beziehung nur dann angenommen werden kann, wenn bei Ausschluß oder wenigstens erheblicher Minderung des Risikos eine übermäßige Entgeltlichkeit in einem Maße begehrt und gewährt wird, so daß auch vom moralischen Standpunkte aus ein derartiges Geschäftsgebahren nach den Anschauungen des Verkehrs als verwerflich zu bezeichnen ist.

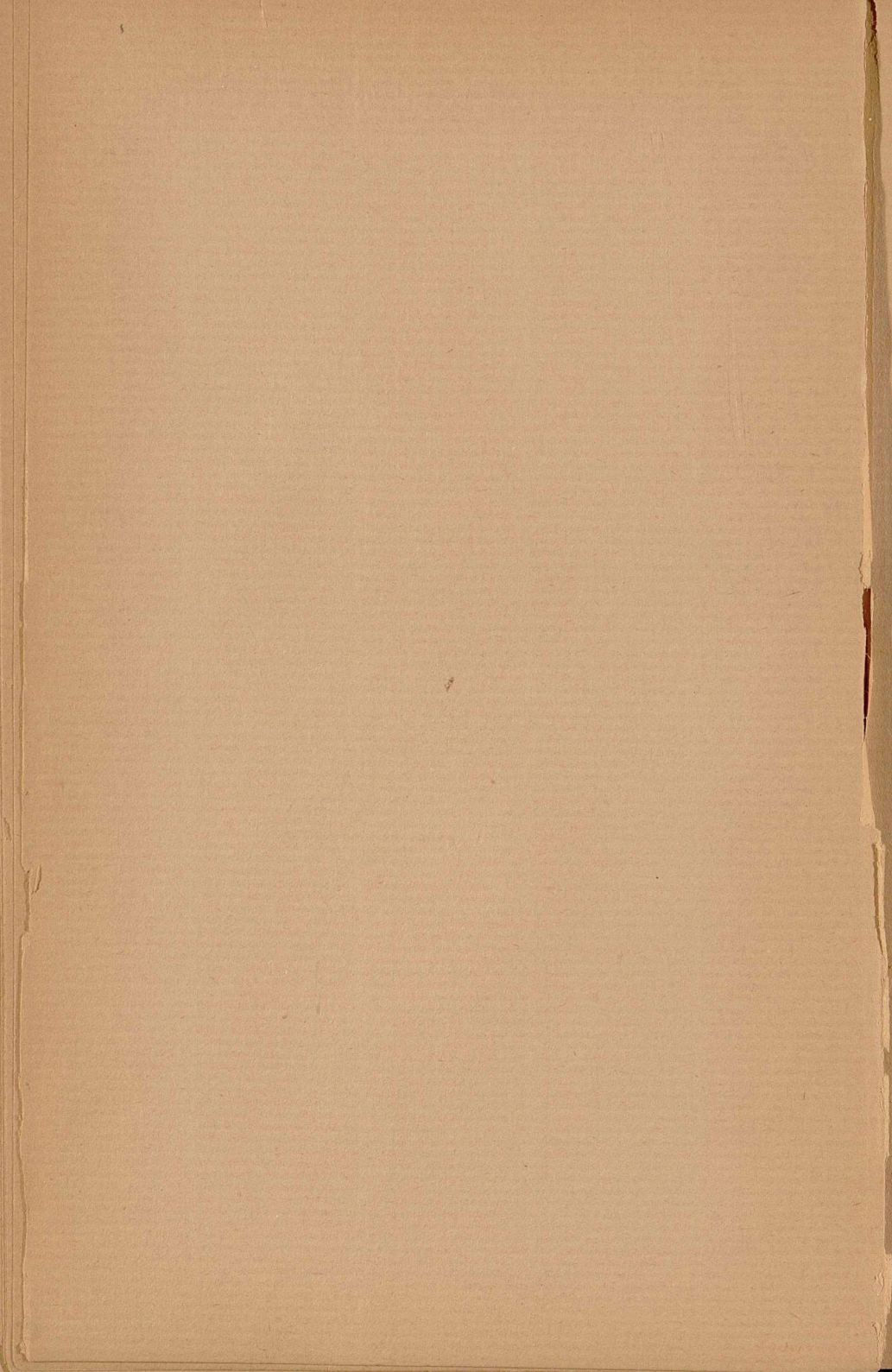
Die subjektive Seite des Wuchers ist es also insbesondere, welche eines der Hauptkriterien des Wuchers im wirtschaftlichen Sinne dieses Begriffes ist. Es muß insbesondere stets auf den konkreten Fall Rücksicht genommen werden und das gesamte geschäftliche Soll und Haben auf Seiten beider Vertragsteile genauestens auf die Waagschale gelegt werden.

Aus all dem Vorausgeführten ergibt sich, daß der wirtschaftliche Begriff des Wuchers äußerst schwer zu definieren ist. Die wahre Grundlage des gesamten wirtschaftlichen Begriffes „Wucher“ zeigt sich auch, wie im folgenden Kapitel ausgeführt werden soll, in der rechtlichen Behandlung desselben durch die Gesetzgebungen der verschiedensten Jahrhunderte und Staaten.

Im allgemeinen darf also folgendes hinsichtlich des wirtschaftlichen Begriffes „Wucher“ zusammengefaßt werden: Die Merkmale des Wuchers sind übermäßiger Vorteil bei Ausschluß und Minderung des Risikos und die moralisch verwerfliche Ausbeutung einer Person durch die andere, wobei hauptsächlich das persönliche Verhältnis zwischen dem Wucherer und Bewucherten maßgebend ist.



II. Der juridische Wucher.



Der Wucherbegriff im rechtlichen Sinne hat, wie jedes Rechtsgebilde, seine Geschichte. Bis zurück in die Jahrtausende gehen die Spuren in den Gesetzgebungen bezüglich des Wuchers. Das älteste Verbot des Wuchers enthält das jüdische Gesetz. Auch hier finden wir dasselbe als moralische Norm „zugunsten verarmter Glaubensgenossen“: 3. Mos. 25, V. 35: „Wenn dein Bruder verarmt und unvermögend wird neben dir, so unterstütze ihn . . .; V. 37: „Dein Geld sollst du ihm nicht um Zins und deine Speise nicht um Wucher geben.“ Dem Geiste der damaligen nationalen Auffassung entspricht wieder das Wort des religiösen Gesetzgebers: „Von Fremden magst du Wucher nehmen aber nicht von deinem Bruder sollst du Wucher nehmen“, 5. Mos. 23, V. 20 — und merkwürdig ist die Stelle in dem gleichem Buche Kap. 15, V. 6: „Du wirfst vielen Völkern auf Pfand leihen, du selbst aber nichts entlehnen.“

Diese Ausführungen, wie auch die nachfolgenden lehnen sich an den Aufsatz von Legis im Handwörterbuche der Staatswissenschaften 1. Aufl. S. 773 ff. an.

Die athenische Gesetzgebung unter Solon ließ den Zinsfuß unbeschränkt und es stand derselbe später meistens zu 12—18 Prozent. — In Rom wurde schon durch die Zwölfstafelgesetze (451 v. Chr.) eine obere Grenze des Zinsfußes bestimmt und zwar ein Zwölftel des Kapitals für das Jahr, also ungefähr 10 Prozent. Abilizische Strafen standen nach einem Gesetze von 357 v. Chr. auf der Überschreitung des gesetzlichen Zinsfußes. Im allgemeinen blieb in Rom der Zinsfuß von 12 Prozent

jährlich der gesetzlich höchste Zinsfuß. Ein interessanter Fall der Berücksichtigung der vorher aufgeführten Risikoprämie zeigte sich in dem Darlehen, das Seefahrern zur Ausführung ihrer wirtschaftlichen Unternehmen gegeben wurde. Wegen der mit der Seefahrt verbundenen Gefahr der Rückerhaltung des gegebenen Darlehens durfte ein höherer Zinsfuß, welcher auch durch die Gewinnbeteiligung begründet war, genommen werden. Bei kleineren Gelddarlehen wurden später 18 Prozent für das Jahr erlaubt. Die spätkaiserliche Gesetzgebung hat unter dem Einfluß der christlichen Kirche, welche das Zinsnehmen überhaupt als unsittlich verwarf, die gesetzlichen Zinsen auf 6 Prozent herabgesetzt, wodurch sich vielleicht heute noch die auch in der modernen und insbesondere derzeitigen deutschen Gesetzgebung rechtliche Festsetzung des gesetzlichen Zinsfußes auf 5—6 Prozent für das Jahr ableiten läßt. Fabrikanten durften von Kaufleuten nach der Gesetzgebung Justinians 8 Prozent verlangen. Nach römischem Rechte war es ferner verboten, Zinseszinsen zu nehmen, sei es durch Zuschlag der unbezahlten Zinsen zum Kapital, sei es durch Konstituierung derselben als besonderes Kapital. Nach Justinians Novelle 121 soll die Gesamtsumme der gezahlten Zinsen nicht mehr als das Doppelte der Schuldsomme ausmachen. Die Erhebung von unerlaubten Zinsen und Zinseszinsen zog nach einem Gesetze des Kaisers Diocletian und Maximilian die Strafe der Infamie nach sich. Also auch hier die Berücksichtigung der moralischen Verwerflichkeit des Nehmens von Wucherzinsen.

Die Kirche hatte, wie gesagt, das Zinsnehmen verboten und suchte dies den Laien gegenüber mit geistlichen Strafen zur Geltung zu bringen. In der karolingischen Zeit wird der Wucher schon ganz im streng kirchlichen Sinne aufgefaßt: alles, was über den Betrag des Dar-

geliehenen hinausgeht, ist verwerflich. Auch wer aus Gewinnsucht Getreide oder Wein kauft, um diese Waren später zu einem höheren Preise zu verkaufen, wird dem Wucherer gleich gestellt, vgl. *Legis a. a. D. C.* 781. Die spätere kirchliche Gesetzgebung stand stets auf dem Standpunkte des Verbotes des Zinsnehmens. — Der *Sachsenspiegel* hatte das Zinsverbot nicht aufgenommen. Die *Glosse zum Sachsenspiegel* sagt aber ausdrücklich, das, was das kanonische Recht verbiete, verbiete auch das Kaiserrecht. — Die meisten norddeutschen Stadtrechte ließen die Zins- oder Wucherfrage unberührt. Die süddeutschen Stadtrechte hatten das kanonische Verbot meistens aufgenommen. Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts (1530, 1548, 1577) behielten ebenfalls das Verbot des Zinsnehmens bei und gestatteten nur den Renten- oder Gültenkauf, wobei aber die jährliche Gülte nicht mehr als 5 Prozent des dafür bezahlten Kapitals betragen durfte. Nur den Juden wurde, „damit sie ihre Leibesnahrung haben möchten, von der Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 gestattet, auch für Darlehen fünf vom Hundert zum Wucher zu nehmen.“

Auch Luther teilte den herkömmlichen kirchlichen Standpunkt in der Zinsenfrage, während Calvin das kanonische Verbot für nicht mehr gültig erklärte. Vgl. *Legis a. a. D.* —

Daß die Praxis des Mittelalters sich nicht an die kirchlichen und weltlichen Vorschriften hielt, liegt auf der Hand. Es mag mit dem Wucher ähnlich gewesen sein, wie mit der heutzutage gesetzlich teilweise geregelten Prostitution: der heimliche Wucher wird trotz kirchlichen und weltlichen Verbotes ebenso geblüht haben, wie heute keine polizeiliche Regelung der heimlichen Prostitution beikommen kann. Allerdings war die gesetzliche Erlaubnis des Zins- und Wuchernehmens ein „privilegium

odiosum“ der Juden. Wie Stobbe in seiner Geschichte der Juden im Mittelalter sagt, ließ man dieselben durch die Wucherzinsen wie einen Schwamm aufschwellen, um dieselben dann plötzlich auszudrücken und so rascher das bei diesen angesammelte Geld wieder auf einmal in die Hände zu bekommen. — Das Wucherverbot wurde insbesondere auch durch den Gesellschaftsvertrag zu umgehen gesucht. Ferner spielte der Rentenkauf, wie schon hervorgehoben, im Mittelalter eine besonders große Rolle. Außerdem bildete ein besonders bequemes Hilfsmittel zur Umgehung der Wuchergesetze bereits im Mittelalter, wie es heute noch im Schwange ist, der Wechsel, der namentlich in Italien schon frühzeitig eine große Rolle im Geldverkehre spielte. Die Päpste, insbesondere Papst Pius V., verwarfen (1570) das Verfahren, durch Wechsel den Wucher zu verschleiern. Aber selbst einige kanonistische Schriftsteller blieben Verteidiger des Wechselverkehrs, der wohl durch die aufstrebenden wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig geworden war. — In vielen deutschen Partikulargesetzgebungen waren in späteren Jahrhunderten trotz des kanonischen Verbots vertragsmäßige Zinsen als berechtigt anerkannt worden und zwar nicht nur in protestantischen, sondern auch in katholischen Territorien (in Trier schon seit 1525). Im 17. Jahrhunderte gewann diese Neuerung bei der fortschreitenden Ausbreitung der modernen Geldwirtschaft im deutschen Reiche wie auch außerhalb desselben immer mehr Boden.

Der Reichstagsabschied von 1654 regelte die Schuldverhältnisse der im Kriege Verarmten und setzte für die Zukunft die von diesen Schuldnern für Darlehen oder Rentenskapitalien zu bezahlenden Zinsen auf höchstens 5 Prozent fest. Reichsgesetzlich hat keine definitive und allgemeine Regelung der Zinsfrage stattgefunden, aber allgemein galten nunmehr 5 Prozent als gesetzlich

erlaubt, und wo die Landrechte 6 Prozent gestatteten, stand dem kein Reichsgesetz entgegen. Vgl. Veris a. a. D. S. 782.

Im 18. Jahrhundert ging auch die katholische Kirche zu einer wesentlich milderen Auffassung des Darlehenszinses über, wie sich aus einer Enzyklika Benedikt XIV. von 1741 ergibt. Die Wucherfrage drehte sich im wirtschaftlichen Sinne nunmehr auch nicht mehr um die Entscheidung, ob Zinsen überhaupt zulässig seien, sondern ob ein gesetzliches Maximum des Zinsfußes aufrecht zu erhalten sei. Diese Frage ist bis heute noch nicht gelöst und wird wohl auch niemals unter Ausgleichung aller widerstrebenden Interessen zur endgültigen Erledigung kommen können.

Was die neuere Wuchergesetzgebung außerhalb des derzeitigen deutschen Reiches anlangt, so wurde der Grundsatz von der völligen Freiheit des Zinsfußes zuerst in Oesterreich von Kaiser Josef II. 1787 eingeführt, allerdings mit der Beschränkung, daß der gerichtliche Beistand bei der Eintreibung der Zinsen versagt wurde, wenn diese bei hypothekarischen Zinsen 4 Prozent, bei sonstigen 5 Prozent, bei kaufmännischen 6 Prozent überschritten. Die Strafbestimmungen aber fielen weg. Die Wirkung des Gesetzes entsprach indes durchaus nicht den Erwartungen; man dachte bald wieder an eine Abänderung desselben und im Jahre 1789 ließ Kaiser Josef II. eine Preisfrage ausschreiben: „Was ist Wucher und durch welche Mittel ist demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu tun?“ Es entstand eine große Kontroverse in der damaligen Literatur und die Frage wurde mit wirklichem Erfolge nicht gelöst, wie sie überhaupt nicht zu lösen ist.

Das österreichische Gesetz vom 14. Dezember 1866 hob die Zinsgrenze und das Verbot der Zinseszinsen bei Gelddarlehen auf, bestimmte aber im übrigen den

Begriff des strafbaren Wuchers ohne Rücksicht auf die noch bleibenden zivilrechtlichen Beschränkungen des Darlehensvertrags und zwar als Mißbrauch der Notlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder Verstandeschwäche eines Entleihers zur Erlangung eines den ortsüblichen Zinsfuß auffallend überschreitenden Vermögensvorteils. Die Strafbestimmungen gegen diesen Wucher im neuesten Sinne des Wortes waren indes sehr milde und galten nur gegen den gewerbsmäßig und mit kleinen Summen und kurzen Fristen betriebenen, und zwar in der Regel nur auf Privatanklage. — Hier finden sich die Kriterien auch des derzeitigen deutschen Wucherrechtes.

Ende der sechziger und in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte bekanntlich die Lehre von der Freiheit des Wirtschafts- und Handelsverkehrs ihren Höhepunkt erreicht und das österreichische Gesetz vom 16. Juni 1868 hob, wie in den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten die gesetzliche Zinsbeschränkung und überhaupt den Wucher im Rechtsinne auf. In neuerer Zeit griff auch Oesterreich durch Gesetz vom 28. April 1881 wieder zum Verbote des Wuchers, wobei als Begriffsbestimmungen hauptsächlich die Ausbeutung des Leichtsinnes und der Notlage angenommen wurde. Ein ungarisches Gesetz vom 27. April 1883 trat im ähnlichen Sinne dem Ausbeutungswucher entgegen, jedoch nur im Falle der Überschreitung der Zinsgrenze von 8 Prozent.

In Frankreich war bis zur Revolution nur der Rentenvertrag gestattet, jedoch nur ein Zinsfuß von höchstens 5 Prozent. Jeder verzinsliche Darlehensvertrag war also wucherisch. Erst ein Dekret vom Oktober 1789 ließ Darlehen mit dem Zinsmaximum von 5 Prozent zu. Durch ein Gesetz vom 3. September 1807 wurde der Zinsfuß für gewöhnliche Darlehen auf 5 Prozent, in Handelsgeschäften auf 6 Prozent festgesetzt. Der Wucher

im gewohnheitsmäßigen Sinne wurde durch das Zuchtpolizeigericht bestraft und konnte der Wucherer zu einer Geldstrafe bis zur Hälfte der wucherisch ausgeliehenen Kapitalien verurteilt werden. Hatte er sich der Presserei schuldig gemacht, so kam dazu Gefängnis bis zu zwei Jahren. Durch das Dekret vom 19. Dezember 1850 sind die Strafbestimmungen in Frankreich verschärft worden; bei gewohnheitsmäßigem Wucher war außer der Geldstrafe auch Gefängnisstrafe von 6 Tagen bis zu 6 Monaten zu verhängen und im Rückfalle, der schon durch ein einziges neues Vergehen binnen 5 Jahren nach der ersten Verurteilung gegeben war, war auf das Maximum der zuerst bestimmten Strafen zu erkennen und dieselben konnten bis auf das Doppelte erhöht werden. Vgl. Legis a. a. D. S. 784.

In England und in Amerika herrscht im allgemeinen Zins- und Wucherfreiheit; nur einige Staaten der amerikanischen Union haben Zinsbeschränkungen von 5 bis 10 Prozent. Ein englisches Gesetz vom 10. August 1854 gab im wesentlichen die volle Zinsfreiheit und setzte nur Pfandleihern eine Grenze von 15 bis 20 Prozent.

Es ist bezeichnend, daß das wirtschaftlich kräftige englische Volk ohne Wuchergesetzgebung auskommt und es mag späterhin beim Rückblick auf die gesamte Darstellung auf diesen Umstand Bezug genommen werden.

Nur die Übervorteilung Minderjähriger wird in England unter besondere Strafe genommen.

Nach Konstantin Jospeskul-Grecul „Das Wucherstrafrecht“ — Leipzig 1906 S. 220 ff. — herrscht außer in England grundsätzlich Wucherfreiheit in den schweizerischen Kantonen Genf, Graubünden, Tessin, in den Niederlanden, Schweden, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Montenegro, Türkei und Ägypten und in den übrigen südamerikanischen

Staaten, wie auch in Kanada, Australien, China und Japan. Vielfach wird lediglich die Ausbeutung Minderjähriger bestraft. Hieraus ergibt sich, daß viele Länder ohne die Wuchergesetzgebung auskommen und es zeigt sich auch bei näherer Betrachtung die gesamte derzeitige Wuchergesetzgebung, insbesondere auch die deutsche, auf solch kautschukartige Grundlage gestellt, daß alle Wuchergesetze als ein Muster gesetzgeberischer Kunst wohl nicht hingestellt werden können. Es wird in Kürze dies insbesondere an der deutschen Gesetzgebung zu zeigen sein. In den deutschen Einzelstaaten entstanden in den fünfziger Jahren sehr mannigfache Wuchergesetze. Die in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts rege werdende freihändlerische Bewegung richtete sich auch entschieden gegen die Wuchergesetzgebung. In den meisten Bundesstaaten wurde Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Beschränkung des vertragsmäßigen Zinsfußes aufgehoben. Das norddeutsche Wuchergesetz vom 14. November 1867 erklärte die Höhe und Art des Zinsfußes für alle Darlehen und kreditierten Forderungen und der mit diesen zusammenhängenden Konventionalstrafen als Gegenstand der freien Vereinbarung. In Bayern hob das Gesetz vom 14. Dezember 1867 ebenfalls die Beschränkung des vertragsmäßigen Zinsfußes auf. Es zeigte sich bald ein Rückschlag gegenüber dieser Bewegung. Im Jahre 1879 brachte der Reichstagsabgeordnete Reichensperger einen Gesetzentwurf ein, der wieder Beschränkungen des Zinsfußes und zugleich der Wechselfähigkeit enthielt. Der von konservativer Seite vorgeschlagene Entwurf wollte dagegen wieder den Zinsfuß nicht bestimmen, nur die wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit bekämpfen. Diese Gesichtspunkte, welche sich insbesondere auf die moralische Verwerflichkeit des Wuchers beziehen,

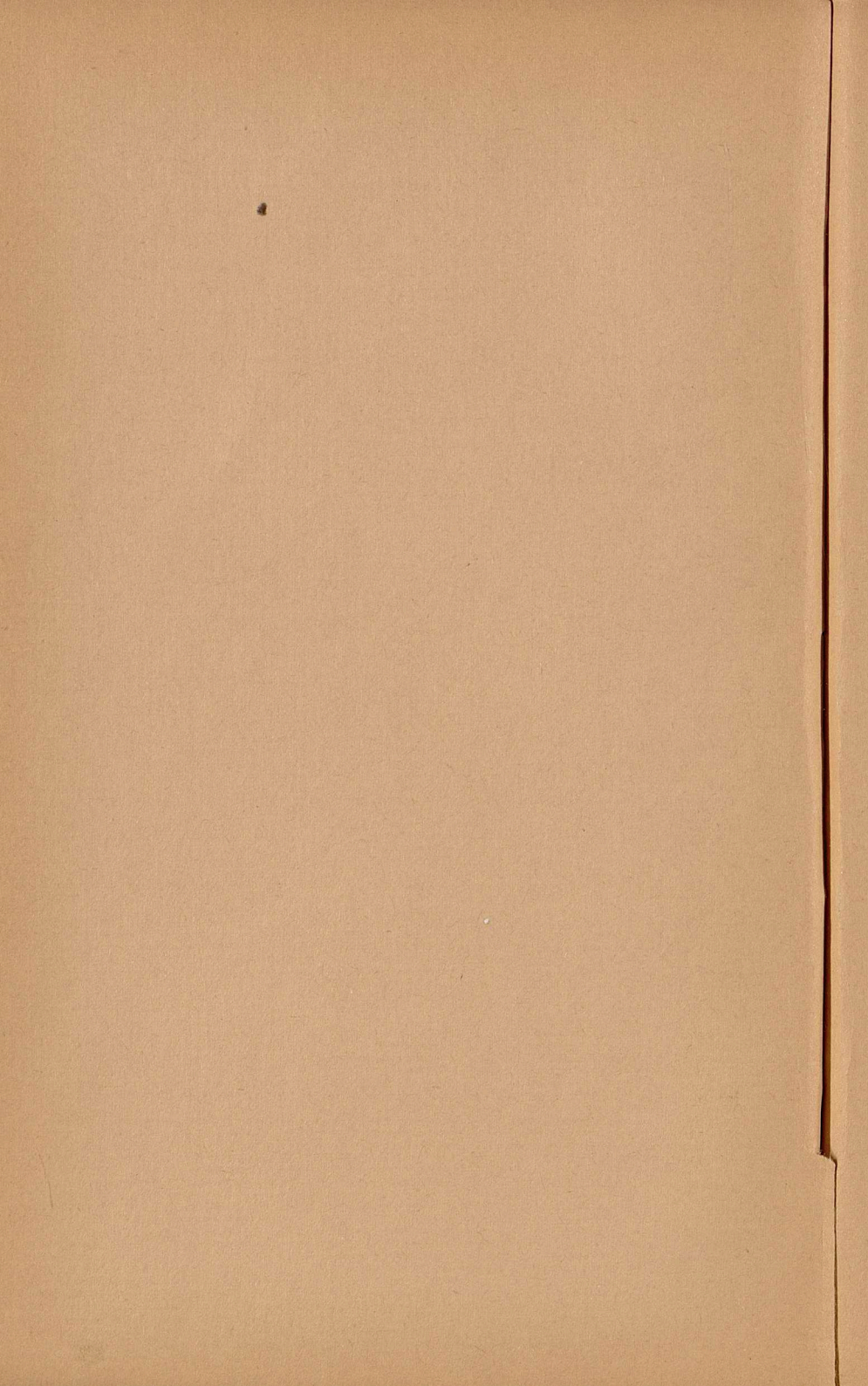
kamen auch im Gesetze vom 24. Mai 1880 im deutschen Reiche zur Geltung. Durch dieses Gesetz wurden nach dem § 302 RStGB. 4 neue Paragraphen eingefügt, welche im wesentlichen die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit mit Strafverschärfung bei Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit unter Strafe stellen. Die §§ 302a bis 302e, welche durch eine Novelle vom 19. Juni 1893 ergänzt wurden, behandeln den Kredit- und Sachwucher. Daß sich der Wucherbegriff nicht allein auf Darlehen und Geldgeschäfte erstreckt, war längst im Laufe der Jahrhunderte erkannt worden und es war deshalb insbesondere die Regelung des sogenannten Sachwuchers, d. h. bei Hingabe von Waren oder bei Leistungen anderer Art, angezeigt erschienen. Von ungeheurer Schwierigkeit ist aber die Feststellung der wucherischen Tatbestandsmerkmale im konkreten Falle. Die derzeitige deutsche Gesetzgebung stellt große Anforderungen an die Sachkenntnis des Richters in bezug auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der modernen Zeit. Bekanntlich befassen sich gerade in der Großstadt äußerst geriebene und geschäftsgewandte Elemente mit dem Wucher. Es erheischt deshalb die volle Kenntnis unseres gesamten kapitalistischen Betriebes für den Richter, um im gegebenen Falle die Grenze zwischen strafrechtlich verbotener und wirtschaftlich erlaubter Rechtsbeziehung zu finden. Ob hier von unseren deutschen Gerichten seither das Richtige getroffen wurde, mag dahingestellt bleiben. Wenn bekanntermaßen das Reichsgericht die Hälfte der zu seiner Urteilsfindung gelangten, auf den Wucher bezüglichen Urteile aufgehoben hat, so mag dies insbesondere mit der Schwierigkeit der Beurteilung derartiger Rechtsfälle für den Vorderrichter und mit der Vagheit und kautschukartigen Gestaltung der deutschen Wuchergesetzgebung zusammenhängen. In den meisten Prozessen ist die Frage,

wie gesagt, äußerst schwer für den einzelnen Fall zu beantworten und so mancher Rechtsanwalt sieht sich vor eine schwierige und folgenschwere Frage gestellt, wenn ein Klient ein Geschäft mit gutem Nutzen wagen und sich vorher durch Anfrage bei seinem Rechtsanwalt sein Gewissen und allenfalls seine Freiheit und Ehre möglichst sicher stellen will. Was dem einen Juristen vielleicht als Wucher erscheint, erscheint dem anderen wieder als ein erlaubtes Geschäft. Im wesentlichen muß aber neben den objektiv vorhandenen Merkmalen auf die allenfalls vorhandene gemeine, habgierige und blutsaugerische Gesinnung das Augenmerk gerichtet werden. Nur so läßt sich bei Vorhandensein eines scheinbar außerordentlichen Vermögensvorteils und der scheinbaren Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes und der Unerfahrenheit eine bestimmte Grundlage für das richterliche Urteil finden. In vielen Fällen unseres neuzeitlichen wirtschaftlichen Verkehrs stehen die Vermögensvorteile in gar keinem Verhältnis zur Leistung und mit wie wenig Mitteln werden oft unter Ausbeutung der Unerfahrenheit anderer große Vermögenswerte zusammengescharrt. Die derzeitige deutsche Gesetzgebung hat dem Richter einen großen Spielraum gelassen. Umso mehr mögen sich Staatsanwälte und Richter der ungeheuren Verantwortlichkeit bewußt sein, welche sie bei der Anwendung des deutschen Wuchergesetzes der Bevölkerung gegenüber schuldig sind. Wie leicht kann die Ehre eines Mannes, der nicht viel anderes getan hat, als viele um ihn tagtäglich tun, durch eine Anklage wegen Wuchers oder Bloßstellung in öffentlicher Verhandlung selbst bei Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens gefährdet und vernichtet werden! Nur bei wirklichem offensichtlichem Vorhandensein der sämtlichen Tatbestandsmerkmale des Gesetzes in objektiver und insbesondere subjektiver Beziehung und namentlich

nur, wenn das ganze Geschäftsgebaren nach unseren allgemeinen wirtschaftlichen Begriffen und den Anschauungen der breitesten Volkskreise und sachverständigen Leute der Ausfluß einer niedrigen und gemeinen Gesinnung ist, darf der Staatsanwalt eingreifen und der Richter seines Amtes mit Verurteilung walten.



III. Die Wucherer.



Welches sind nun insbesondere in der Großstadt die Wucherer?

Hierauf gibt am besten Antwort der in der Einleitung erwähnte große Münchener Wucherprozeß vom Jahre 1907. Der Staatsanwalt hatte die Anklage im ganzen gegen 20 Personen erhoben. An der Spitze stand ein Arzt, dann folgte ein ehemaliger Offizier, als dritter ein Immobilien- und Bankagent, ferner der Rechercheur einer Muskunfstei, ein Juwelenhändler, ein Maler- und Tapezierermeister, ein Bijouteriewarenhändler und Bordellbesitzer, wiederum zwei ehemalige Offiziere, verschiedene Kaufleute, ein Fabrikant, ein Architekt, ein Milchhändler, ein Pferdehändler und zwei adlige Unterhändler. Man sieht, der bunteste Kranz von Blumen! Es darf also gesagt werden, daß in unserem heutigen kapitalistischen Verkehr der Großstadt alle Kreise sich an Geldgeschäften beteiligen. Es mag jedoch damit nicht zugegeben sein, daß der Staatsanwalt damals gegen diese sämtlichen Voraufgeführten mit Recht die Anklage wegen Wuchers erhoben hatte, denn gegen eine Reihe derselben wurde vom Gericht das Hauptverfahren nicht eröffnet und eine Anzahl wurde wiederum vom Gerichte freigesprochen.

Auf jeden Fall zeigte sich aber, daß sowohl in der Großstadt wie auf dem Lande sich Personen jedweden Standes und jedweden Geschäftes an den Geldgeschäften und der Bewucherung beteiligen. Es ist insbesondere das Moment der raschen Vermehrung des eigenen Kapitals, die Sucht, höhere Zinsen als im gewöhnlichen Ge-

schäftsverkehre zu erlangen, oftmals auch ein krankhafter Geiz und Hang an Gewinnsucht, was die Leute zu derartigen Geschäften treibt. In vielen Fällen, ja in den meisten, muß gesagt werden, daß sie „betrogene Betrüger“ sind; denn wenn oftmals ein Geschäft gelingt und die wucherische Saat als Ernte heimgebracht wird, wächst in den meisten Fällen infolge des mühelosen Gewinnes die sogenannte „Schneid“ derartiger Geschäftsleute und zum Schluß fallen sie mit ihrem Kapital oder mit der Freiheit und Ehre so herein, daß sie doch die Geprellten sind.

Es ist nun interessant, im einzelnen, insbesondere an der Hand des vorerwähnten Wucherprozesses in München, die Persönlichkeit und die Geschäfte dieser Wucherer näher zu betrachten: So war ein Arzt, der ursprünglich seine Praxis an einem kleinen Plaze ausgeübt hat und dann in die Großstadt übersiedelt war. Da seine Praxis zuerst in der Großstadt nicht blühte, suchte er dieselbe durch marktschreierische Reklame zu heben, indem er nicht zu weit vorgeschrittene Lungenleiden nach seiner Methode für heilbar erklärte und auswärtige Patienten brieflich behandelte. Der Arzt inserierte in allen Zeitungen des deutschen Reiches. Er empfahl sein Institut, das geleitet sei von einem hervorragenden Spezialarzte. Dieses Institut bestand in einem großen Briefkasten, der an der Wohnung seiner Eltern angebracht war. Da der Arzt, obwohl zur Führung einer Handapotheke nicht befugt, sich Arzneien um teures Geld abnehmen ließ, wurde er wegen unbefugten Verkaufs von Arzneimitteln bestraft. Weil nun seine ärztliche Praxis nicht mehr recht ging, unternahm er mit dem Gelde seiner Frau, als deren Bevollmächtigter, Geldgeschäfte mit verschiedenen Personen. Er gab aus dem Vermögen seiner Frau einem aktiven Offiziere eine größere Hypothek gegen ein Entgelt, das die Staatsanwaltschaft als Wucher

auffaßte. Das ganze Geld wurde verloren, der Arzt auf die Anklagebank gebracht.

Ein ehemaliger Offizier hatte während seiner aktiven Dienstzeit an seiner eigenen Person das Wuchern gelernt. Er mußte gegen Wechsel von mehreren tausend Mark Majolikavasen annehmen. Diese Majolikavasen ließ er sofort wieder versteigern. Journalistenwitz hat aus diesen Majolikavasen in den öffentlichen Tagesblättern Instrumente gemacht, welche, bei Nachtzeit insbesondere, von den Menschen sehr dringend benötigt werden. Es waren aber wirkliche Majolikavasen, die vielleicht in normalen Verhältnissen einen entsprechenden Wert gehabt hätten. Der Offizier ließ die Vasen öffentlich versteigern und man kann sich wohl denken, welcher Erlös bei dieser Versteigerung herauskam. Seine Wucherer wurden unter Anklage gestellt, das Verfahren gegen sie wurde eingestellt, da das Gericht nicht die Notlage des Offiziers und die völlige Minderwertigkeit der Vasen als gegeben erachtete. Vielleicht hätte ein anderer Richter diese Frage wieder unbedingt bejaht. Kurz und gut, dieser Offizier, persönlich ein äußerst lebenswürdiger und netter Mensch, hatte später seinen Abschied nehmen müssen und da er während seiner Dienstzeit außer vielem anderen auch den Großstadtverkehr in Geldgeschäften kennen gelernt hatte, begann er gleichfalls mit dem Gelde seiner Frau später seinerseits mit früheren Kameraden Geldgeschäfte zu machen. Pensioniert war dieser Offizier worden, da er, von seinem Regimentskommandeur zur Meldung seiner damaligen Schulden aufgefordert, einen Teil seiner Schulden verschwiegen hatte und deshalb vom Kriegsgericht verurteilt worden war. Nach seiner Verabschiedung studierte er Chemie. Dann heiratete er eine geschiedene Bankierstochter. Durch Vermittlung eines ehemaligen Regimentskameraden, der gleichfalls wegen einer minder-

wertigeren Heirat seinen Abschied hatte nehmen müssen, kaufte er dann Wechsel verschiedener Offiziere, deren Frauen als Millionärinnen galten, mit einem Abzuge von 10 Prozent für das Vierteljahr. Für diese Geldgeschäfte bekam der ehemalige Offizier von der Strafkammer eine Strafe von drei Monaten Gefängnis zugesprochen.

Es ist, wie gesagt, geradezu unglaublich, welche Elemente in der Großstadt sich mit den Wuchergeschäften befassen. Zumeist sind ja diese Leute so schlau, nicht selbst in die Öffentlichkeit zu treten, sondern Mittelleute — sogenannte Strohmänner — vorzuschieben. Die Unterhändler kennen genau ihre Kapitalisten und die Unterhändler sind es zumeist, welche insbesondere den Wechselverkehr zwischen Darlehnsnehmer und Darlehnsgeber vermitteln. Immerhin besteht ja bei derartigen Darlehnsdingen ein ziemliches Risiko für den Darlehnsgeber; denn derjenige, der zu solchen Prozenten Geld braucht, ist in der Regel wirtschaftlich sehr schwach gestellt und kann keine Sicherheit bieten. Wenn er Sicherheit bieten könnte, brauchte er sich nicht in die Krallen des Wucherers zu begeben. Es muß sohin bei Abwägung des Vermögensvorteiles insbesondere, wie dies zu Eingang der Betrachtungen über den wirtschaftlichen Wucher ausgeführt wurde, auf die geleistete Sicherheit Rücksicht genommen werden. Wenn die Reichsbank bei Primadiskonten, bei fast absoluter Sicherheit für ihr Geld schon 7—8 Prozent für das Jahr genommen hat, so fragt es sich, ob bei Mangel einer Sicherheit und immerhin bestehender Gefährdung ein Zinsfuß von 10 Prozent für das Vierteljahr oder 40 Prozent für das Jahr eine Ausbeutung ist, welche in auffallendem Mißverhältnisse zum Werte der Leistung steht; denn selbst wenn der Kreditgeber glaubt, daß er nach den gesellschaftlichen und

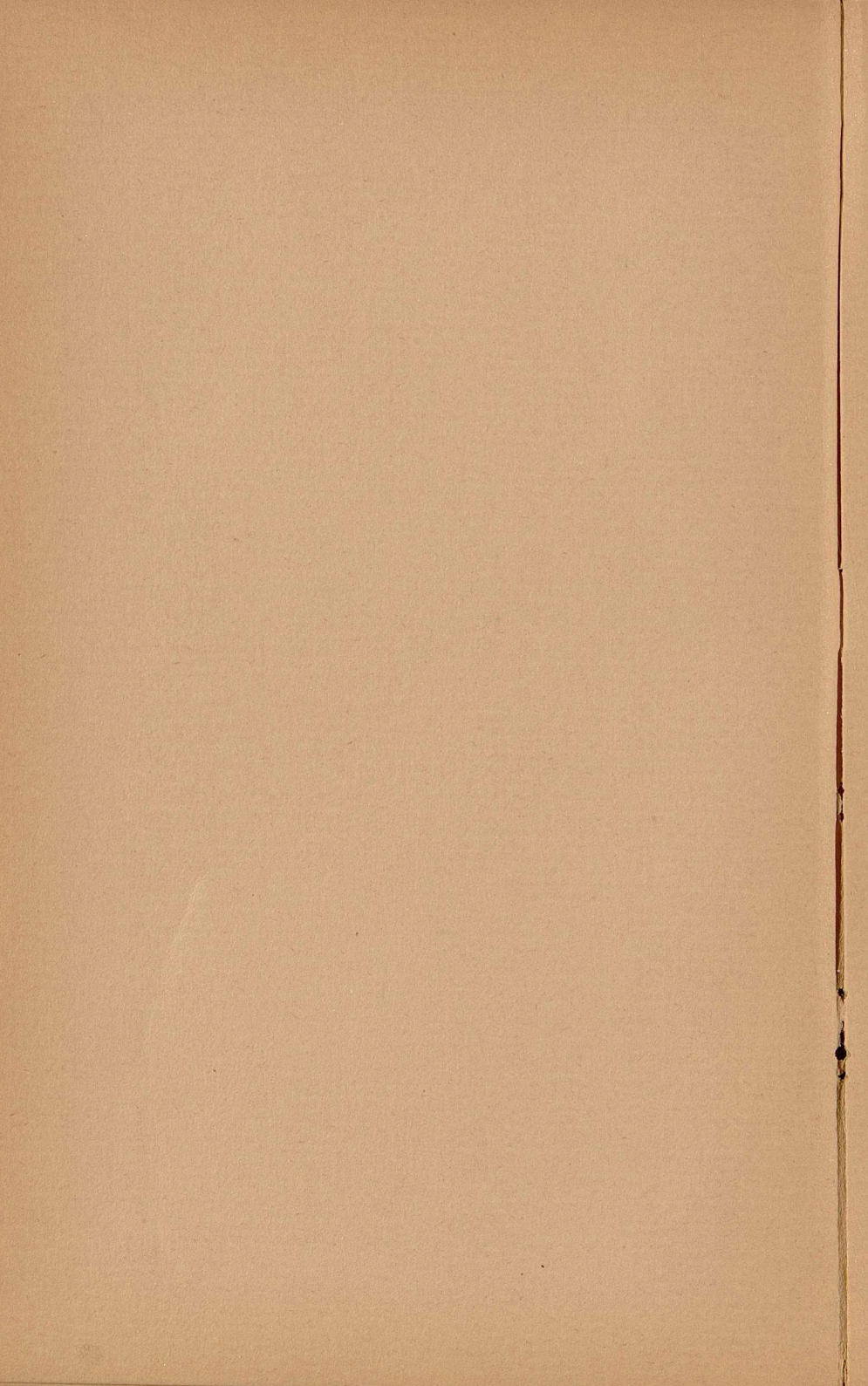
wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehnsnehmers das Geschäft wagen darf — sonst würde er es überhaupt nicht unternehmen —, so bleibt doch immerhin die Gefahr des Verlustes bestehen, wenn nicht genügend reale Sicherheit gegeben ist. Es ist in den Großstädten zum Teil vollständiger Brauch und Mißbrauch geworden, daß in gewissen kapitalistischen Kreisen Wechsel kleinerer Geschäftsleute oder insbesondere von Offizieren mit dem vorerwähnten Nachlasse von 10 Prozent für das Vierteljahr gekauft oder „gemacht“ werden. Ob nun dieses Geschäft im einzelnen Falle wucherisch ist, wird von den Umständen des jeweiligen Sachverhältnisses abhängen. Derartige Wechselgeschäfte machen nun, wie gesagt, in den Großstädten die sogenannten „Kapitalisten“ der breitesten Schichten. Es sind insbesondere Leute, welche kein ausgesprochenes Bank- oder ähnliches Geschäft betreiben. Leute, welche sich als Privatiers bezeichnen und in der Großstadt mit ihrem Kapital derartige Geschäfte machen. Ob sie hierbei zum Schlusse auf eine wirklich gute Bilanz kommen, ist meistens sehr zweifelhaft. Es ist überhaupt eine merkwürdige Erscheinung im wirtschaftlichen Leben, daß aus Sucht, höhere Zinsen zu bekommen, die Leute zwar zu Anfang mit Wohlgefallen ihre hohen oder Wucherzinsen einstreichen dürfen, dann aber zu ihrem desto größeren Schrecken das gesamte Kapital verlieren. Die Leute hoffen bei der Bewucherung sogenannter Kavaliere, wozu zweifellos insbesondere die Kavallerieoffiziere — *nomen est omen* — gehören, daß die Familien derselben diese nicht fallen lassen werden und es ist dies zumeist ihre einzige Sicherheit, die sie als gegeben erachten dürfen. Vielfach trifft diese Voraussetzung zu, in vielen Fällen kommt aber, wie aus dem nachstehenden Kapitel zu ersehen ist, auch in sogenannten hochstehenden Kreisen das Ende mit Schrecken. — Welche

Personen also zum Kreise der Wucherer in der Großstadt gehören, läßt sich im einzelnen gar nicht schildern. Es sind alle Berufskreise dabei beteiligt. Manch dunkler Ehrenmann wandelt im Lichte der gesellschaftlichen Sonne und es leuchtet ihm vielleicht sogar mancher Stern allerhöchster Gnade aus dem Knopfloche, während er gar nichts anderes ist als ein ganz gemeiner, verabscheuungswürdiger Wucherer. Die Kunst ist nur, mehr oder minder geschickt mit dem Armel an dem Staatsanwalte und dem Gefängnisse vorbeizustreifen und es ist das Merkwürdige, daß, geriebene und geschickte, derartige Herren, die den Wucher in der schamlosesten Weise begehen, es so zu verbergen wissen, daß weder die Öffentlichkeit noch die Staatsgewalt dieselben als solche erkennt, während plumpere, und viel weniger schuldige Manipulanten ihr Fell zum Gerben lassen müssen. Bei mancher Gerichtsverhandlung kann sich der Eingeweihete eines Lächelns nicht erwehren, wie oftmals gerade verhältnismäßig weniger Schuldige herausgeholt und verurteilt werden, während die Hauptgauner vergnügt im Hintergrunde ihre Hände reiben.

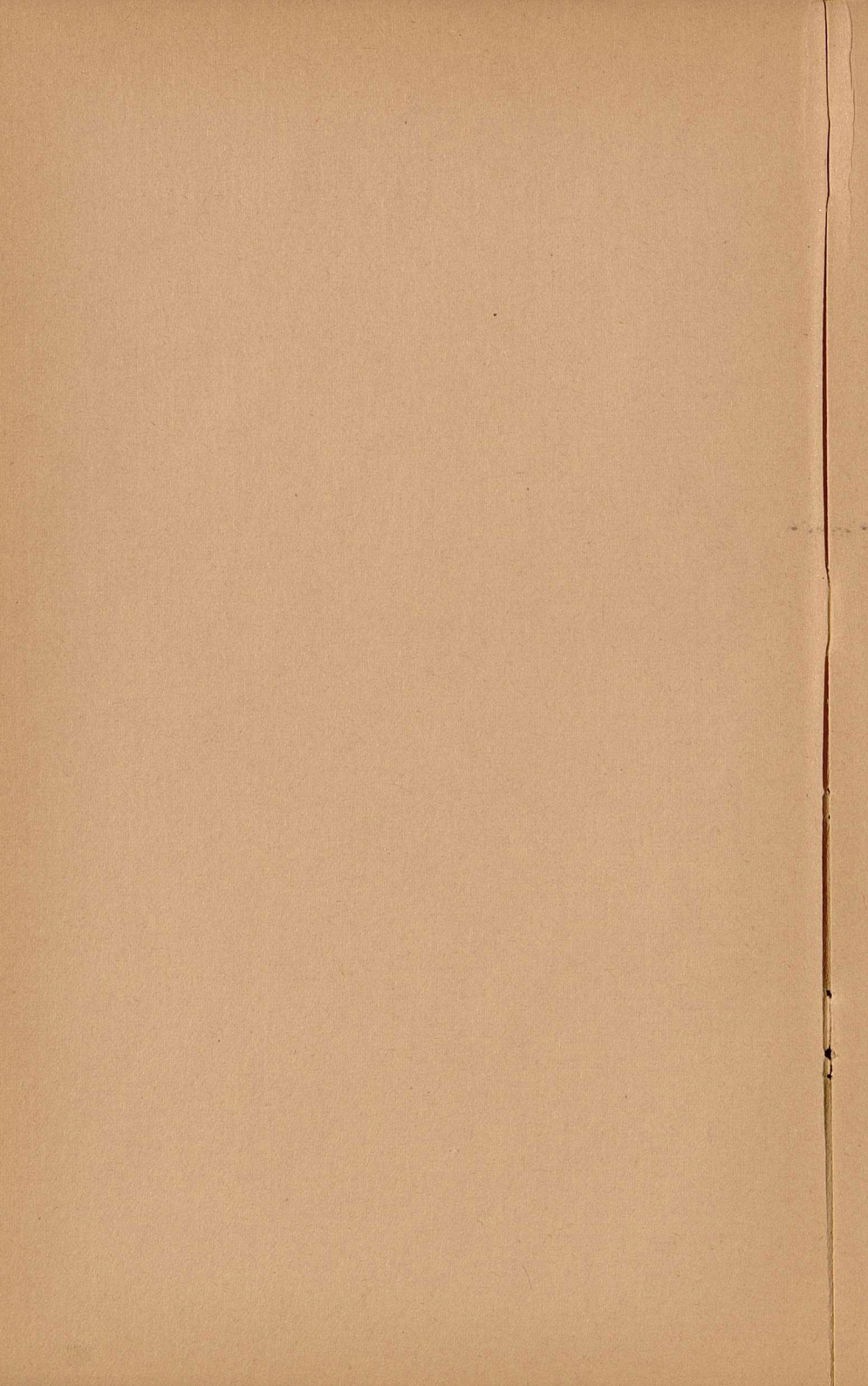
Daß der Wucher in der Großstadt öffentlich und heimlich wie die Prostitution blüht, wurde oben schon hervorgehoben. In weitaus den meisten Fällen gelangen die eklatantesten Wuchergeschäfte nicht zur Anzeige, da die Bewucherten sich vor der Öffentlichkeit genieren, ihre Vermögensverhältnisse preisgegeben zu sehen. Welch schamloser Wucher ferner vielfach auch in bezug auf Sachwucher von sogenannten Kredit- und Abzahlungsgeschäften ausgeübt wird, mag nur nebenbei erwähnt werden. Der Laie deckt allerdings das Geschäftsgebaren vieler derartiger Geschäfte nicht mit dem Begriffe des Wuchers. Allein gerade hier liegt oftmals eine geradezu unerhörte und schamlose Ausbeutung der Notlage und der Uner-

fahrenheit der Bevölkerung in bezug auf Preis, Standung und Entgelt vor. — Ob es also jemals gelingen wird, die Wucherer in der Großstadt und auf dem Lande auch nur annähernd richtig zu fassen, mag sehr zweifelhaft sein und dahingestellt bleiben. Ein großer Segen ist schon zum mindesten darin gelegen, daß die deutsche Wuchergesetzgebung in des Wortes wahrster Bedeutung abschreckend wirkt und so manchen, der ohne Furcht vor dem Gesetze ruhig ein Wuchergeschäft abgeschlossen hätte, davor bewahrt. Freilich läuft dabei vielfach wieder unter, daß mancher, der durch ein Darlehen oder ein anderes Geschäft wirtschaftlich sich wieder hätte emporarbeiten können, das Darlehen oder die Vorteile eines für den Gläubiger rechtlich gewagten Geschäftes nicht erhält und damit eben vollständig dem wirtschaftlichen Ruine verfällt, während er sich durch ein Darlehen vielleicht wieder hätte emporarbeiten können. So ist mit kurzen Strichen der Umkreis der sogenannten Wucherer der Großstadt gezeichnet.

Noch interessanter gestaltet sich vielfach der Blick auf die sogenannten Opfer der Wucherer und der Mittelspersonen, der Unterhändler und Agenten, welche in den folgenden Kapiteln im Rahmen dieses Werkchens betrachtet werden sollen.



IV. Die Opfer der Wucherer.



Die Opfer des Wuchers rekrutieren sich im allgemeinen mehr aus bestimmten Kreisen wie die Wucherer selbst. Es sind vornehmlich Mindererfahrene, außerdem kleinere Handwerker und Gewerbetreibende, minderjährige Hausöhne begüterter und herrschaftlicher Familien, und insbesondere auch, wie satzsam bekannt, Offiziere. Man kann also von „Herren-Opfern“ und „gnädigen Herren-Opfern“ der Wucherer sprechen. Insbesondere ist die letztere Kategorie der willkommenste Boden der Wucherer in der Großstadt. Zumeist ist auch hier das gesetzliche Merkmal des Wuchers vornehmlich in dem Leichtsinne der Bewucherten zu erblicken. Vielfach mag hieran unser ganzes gesellschaftliches Leben in Deutschland, im Gegensatz zu England und Amerika, schuld sein. Die Söhne unserer sogenannten besten Familien wachsen zumeist in krassester gesellschaftlicher Überhebung auf. Der Kaufmannsstand gilt in Deutschland leider noch in den meisten dieser Familien als minderwertig. Der englische und amerikanische junge Mann wächst in vollständig anderen Verhältnissen in bezug auf diese Frage auf. Leider zu viele junge Leute in Deutschland, vornehmlich in Offiziers- und Studentenkreisen, sehen den Kaufmann über die Achsel an, wissen nicht, wie schwer Geld zu verdienen ist und glauben vielfach nur, daß das Geld ihnen schon als Wiegegengeschenk vor den Füßen liegen müsse. Infolgedessen zeigt sich bei diesen jungen Herren unserer deutschen sogenannten besten Kreise ein geradezu unglaublicher und schrankenloser Leichtsin. Besser als alle Ausführungen kann dies der nachfolgende Fall beleuchten,

der gleichfalls Gegenstand der Aburteilung in dem großen Münchener Wucherprozeße in diesem Jahre war:

Der Sohn eines der bekanntesten deutschen Sportsmänner und Millionäre trat im Alter von 20 Jahren bei einem der ersten preußischen Garde-Kavallerieregimenter als Fahnenjunker ein. Kaum dem Gymnasium entwachsen und während der letzten Jahre seiner Gymnasialzeit verbrauchte er erheblich mehr Geld, als ihm von seinem Vater zur Bestreitung seiner Bedürfnisse gegeben wurde, nämlich, während eines Jahres als Gymnasiast statt 500 M. monatlich, im Jahre volle 16 000 M. Es klingt geradezu unglaublich, daß ein Gymnasiast eine solche Summe verbrauchen kann. Als Fahnenjunker unterhielt der junge Mann ein Verhältnis mit einer Schauspielerin in Berlin. Um deren Geldbedürfnissen zu genügen, gab er ihr auf ihre Bitte 15 Blankoakzepte, damit auf dieselben Geld beschafft würde. Die Schauspielerin hatte also das Recht, diese Akzepte mit einer beliebigen Summe auszufüllen. Ein Agent, den der junge Herr bei der Schauspielerin kennen gelernt hatte, besorgte die Vermittlung des Geldes auf die Akzepte. Drei Akzepte wurden zu je 20 000 M. ausgestellt. Der Agent trat mit einem anderen Agenten in Verbindung und diese wieder mit Unterhändlern in München. Diese mußten auf die „Kavalierwechsel“ das Geld beschaffen. Die Münchener Agenten, unter denen ein Adeliger mit dem Namen eines sehr bekannten Großindustriellen war, brachten die Verwertung der Akzepte in folgender Weise zustande: Für den einen Wechsel zu 20 000 M. wurde ein Barbetrag von 16 000 M. gegeben, das Übrige war Verdienst für ein Jahr. Für den zweiten Wechsel sollte ein Automobil beschafft werden, das der junge Herr Baron selbst um 17—18 000 M. weiter veräußern könnte. Es wurde nun statt eines neuen Automobils ein bereits von

der Fabrik als Probewagen benütztes geliefert und dieses auflackierte wurde schließlich um 8500 M. verkauft, wobei der betreffende Vermittler wieder für sich 1000 M. behielt. Der junge Herr Baron, der später entmündigt wurde, erklärte, daß er keine Ahnung von der Tragweite der Hingabe eines Akzeptes gehabt habe. Wie derselbe, trotzdem er nahezu volljährig war, für seine Vermögenswerte sorgte, mag daraus hervorgehen, daß der dritte der vorbezeichneten Wechsel einfach, unbekannt wohin, verschwand.

Ein krasserer Bild der Geld- und Wechselwirtschaft in derartigen Kreisen kann es wohl nicht leicht geben. Allein nicht nur unerfahrene und unreife junge Herren, die im Leichtsinne schon geboren werden, wie der preussische Kriegsminister in der Reichstagsitzung vom 24. April 1907 unter großer Heiterkeit des Hauses erklärte, sondern sehr gereifte und hochintelligente Offiziere fallen bekanntermaßen dem Wucher zum Opfer. In dem vorbezeichneten Strafprozesse wurden folgende drei Fälle festgestellt, welche genügend Aufklärung über die in Frage stehenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse geben können:

Der Träger eines der bekanntesten Namen der bayerischen Armee stand vom Jahre 1884—1891 bei einem Kavallerieregiment in einer kleinen Garnisonstadt in Dienst. Er erhielt von Hause eine monatliche Zulage von ganzen 50 M. Da er nicht gelernt hatte, mit Geld umzugehen, wie der Staatsanwalt selbst sagte, und er geneigt war, es leicht auszugeben, geriet er in Schulden, indem er dem Regimentskasino usw. seine Rechnungen nicht rechtzeitig bezahlte. Darlehensschulden machte er damals nicht. Diese Schulden, welche in den ersten Jahren einige tausend Mark betrug, wurden von seinem Vater nach und nach beglichen. Im Winter 1890/91 erhielt

er einen dreimonatlichen Urlaub, um sich in der französischen Sprache auszubilden. Er nahm ein Darlehen von 800 M. von einem Hotelier der kleinen Garnisonstadt auf und ließ sich einen weiteren Betrag von 1000 M. nach Brüssel, wo er seinen Urlaub verbrachte, nachsenden. In Brüssel lernte der adelige Offizier seine nachmalige Frau, eine Bürgerliche, die Tochter eines privatisierenden früheren Großkaufmanns kennen. Im Mai 1891 fand die Hochzeit statt. Eine Mitgift erhielt die Frau nicht, dagegen leistete der Schwiegervater einen jährlichen Zuschuß von 10 000 M. Auf diesen Betrag, sowie auf seinen Gehalt waren der Offizier und seine Frau zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse angewiesen. Die Schuldenlast betrug damals ca. 6000 M., doch drängten die Gläubiger nicht und so wurden die Schulden auch nicht bezahlt. Im Jahre 1891 wurde der Offizier zur Equitationsanstalt nach München (gleich dem Offiziersreitinstitut in Hannover) kommandiert. Hier trieb er einen bedeutend größeren Aufwand: er hielt sich einen Rennstall mit 4 Pferden, ferner 2—3 Reitpferde, eine Equipage mit 2 Pferden und mußte sich auch dementsprechend großes Dienstpersonal leisten. Außerdem machte er mit seiner Frau größere Reisen und hierzu reichte sein Gehalt und der Zuschuß des Schwiegervaters nicht aus. Der Offizier machte Schulden. Als seine Frau im Jahre 1892 aus einer Erbschaft einen Barbetrag von 100 000 M. erhielt, wurde die eine Hälfte zur Bezahlung der Schulden verwendet, die andere Hälfte wurde während der nächsten 1½ Jahre aufgezehrt. Als der Offizier im Herbst 1893 nach seiner kleinen Garnison zurückkehrte, gab er zwar seinen Rennstall auf, aber da er mit seiner Frau desto größere Reisen machte, waren seine Ausgaben in der kleinen Stadt ebenso groß wie in der Großstadt. Außerdem hatte der Offizier, da er für zwei Kameraden

Bürgschaft geleistet hatte und deshalb in Anspruch genommen wurde, etwa 40—60 000 M. zu bezahlen. Er geriet in die Hände von Wucherern und die Schuldenlast wurde immer größer. Im Herbst 1896 betrugen die Schulden etwa 200 000 M. Anfangs 1897 fertigte der Schwiegervater des Offiziers sämtliche Schulden bis auf einige tausend Mark weg. Im Herbst 1900 wurde der Offizier wegen seiner hervorragenden Begabung und vorzüglichen dienstlichen Qualifikation zu einem besonderen Kommando in der Residenz verwendet. Sein Einkommen nebst Nebenbezügen betrug jährlich ca. 5000 M. ohne den Zuschuß seitens seines Schwiegervaters. Im Ganzen hatte er also jährlich ca. 15 000 M. zu verzehren. Vom Jahre 1901 ab wurden an dem Offiziere wegen sexueller Verirrungen Erpressungen in schamlosester Weise ausgeübt. In der Zeit vom Frühjahr 1901 bis Anfangs 1903 gab er seinen Erpressern im Ganzen ca. 17 bis 18 000 M. in bar und Geldeswert hin. Aus Angst, daß die Erpresser sich an seine Frau und seinen Oberst wenden könnten und daß seine Frau dann allenfalls auf Scheidung klagen würde, begab er sich immer mehr in Wucherhände. Er wendete sich zu diesem Zwecke an einen ehemaligen Offizier, der den Agenten spielte und die Geldvermittlung vornahm. In der Regel wurde dem Offizier das Geld gegen ein Dreimonatsakzept unter Abzug, wie vorerwähnt, von 10 Prozent vom Kapitalisten gegeben. Der Agent seinerseits zog wieder 5 Prozent vom Barbetrage für sich ab. Der Offizier nahm, teilweise unter Bürgschaftsleistung von Kameraden immer mehr Geld zu diesen Bedingungen auf und trieb nun bald eine geradezu unglaubliche Wechselwirtschaft, die, wie der Staatsanwalt sagte, fast einzig dasteht. Beinahe tagtäglich wurden ein oder mehrere Wechsel über mehrere tausend Mark von dem Offiziere akzeptiert, ohne daß

er sich über die Rückzahlung der Wechsel besondere Sorge machte. Der Offizier wandte sich nun noch an andere Agenten und während er selbst anfangs die Wechselsumme und das Verfallsdatum in die Wechselformulare eingesetzt hatte, akzeptierte er später nur noch in Blanko und überließ es den Agenten, je nach Bedarf Wechselsumme und Verfallszeit einzusetzen, weil diese sagten, daß sie im voraus nicht wissen könnten, in welcher Höhe sie ihm Geld zur Prolongation zu verschaffen imstande seien. Der Offizier gab deshalb den Agenten häufig, wenn ein Wechsel fällig war, zwei ja sogar drei Blankoakzente, damit sie ihm auf diese Weise weiter Geld zur Prolongation verschafften. Wie sorglos er bei diesen Gelddahmen war, geht auch daraus hervor, daß er, während er sich früher kurze Aufzeichnungen über die Wechselsumme, Verfallszeit und über die Namen der Agenten machte und diese Zettel aufbewahrte, später auch diese Aufzeichnungen nicht mehr machte. Häufig kam es dann auch vor, daß der Offizier natürlich für einen Teil der Wechsel=Valuta Waren daran nehmen mußte. Obwohl er für dieselben keinerlei Verwendung hatte und, obwohl sie ihm zum Teile zu einem übertrieben hohen Preise angerechnet wurden, nahm er die Waren doch an. Gegenstände der verschiedensten Art wurden ihm aufgehängt; so mußte er z. B. goldene Taschenuhren, ein Dogkart mit Pferd, ein Grundstück im Gebirge usw. daran nehmen. Einem Agenten gegenüber gebrauchte der Offizier einmal im Hinblick auf diese Geschäfte die charakteristische Äußerung, durch einen der Agenten wäre er der reinste Trödler geworden. Da der Baron über die späteren Wechsel sich keine Aufzeichnungen gemacht hatte, so entstand ein wahres Tohu-Wabohu seiner Wechselverpflichtungen, indem er immer wieder den einen Wechsel mit Hilfe des anderen einlöste. Es war die

reinste Attake von Reiter-Wechseln in des Wortes wahrster und schlimmster Bedeutung. Zum Schlusse ließ sich der Offizier noch Wechsel-fälschungen zuschulden kommen. Er flüchtete, nachdem er, in einem Zeitraum von sechs Monaten allein nicht weniger als ca. 115 000 M. Wechsel-schulden, und im Ganzen ca. 350 000 M. Wechsel-schulden gemacht hatte. Er wurde vor das Kriegsgericht gestellt und wegen der verschiedensten Reate zu mehrjähriger Gefängnisstrafe verurteilt. Dem Offiziere war die glänzendste Karriere wegen seiner persönlichen Tüchtigkeit prophezeit worden. Einige Monate nach dem Zusammenbruche starben der Schwiegervater und eine Schwägerin und die Ehefrau des Offiziers erbte im Ganzen ca. 800 000 M. Vorher hatte sie sich aber schon von ihrem Manne scheiden lassen. Fürwahr, ein tragisches Schicksal, das weitesten Kreisen zu denken geben kann!

Ein anderes Bild:

Ein junger Fähnrich trat nach Absolvierung des Kadettenkorps als Fähnrich in ein Kavallerieregiment einer kleineren Stadt und wurde in diesem Regimente im Jahre 1890 Leutnant und im Jahre 1898 Oberleutnant. Vom Oktober 1897 bis Oktober 1899 war er zur Equitationsanstalt nach München kommandiert worden. Abgesehen von diesem Kommando war bisher sein ständiger Aufenthalt in der kleinen Provinzstadt. Schon von dieser aus stand er in Verbindung mit Geldvermittlern der Großstadt, welche ihm teils auf seine Wechsel, teils auf Wechsel, die das Gefälligkeits-Giro eines Kameraden trugen, Geld besorgten. Im Jahre 1902 verlobte er sich mit der Tochter eines Rentners und Oberleutnants a. D. in Berlin, eines angebliehen mehrfachen Millionärs. Damals hatte der Oberleutnant, abgesehen von Schulden bei Bekannten, Verwandten und Lieferanten, etwa 20 000 M. Wechsel-schulden aus den

Darlehen, welche er durch Vermittlung der genannten Agenten aufgenommen hatte. Diese Schulden waren zum Teil dadurch entstanden, daß er für Gefälligkeits-Giros, die er Kameraden gegeben hatte, in Anspruch genommen wurde und diese Summen bezahlen mußte, zum Teile aber auch durch die Kosten für Urlaub und Bade-reisen, und endlich zum Teile dadurch, daß er sich Renn-pferde und einige Reitpferde über den Etat hielt. Der Oberleutnant leistete sich gewöhnlich außer seinen Charge-pferden zwei bis drei eigene Pferde und zwei bis drei Rennpferde. Nach seiner Verlobung im Januar 1902 lebte er im Hinblick auf die von seiner Frau zu er-wartende Mitgift natürlich noch flotter. Es verursachten die Reisen, welche er nach Berlin und Monte Carlo zum Besuche seiner Braut machte, sowie die Geschenke für seine Braut hohe Ausgaben. Endlich wuchsen die Schulden durch dazukommende hohe Zinsen. Als der Offizier im Juni 1902 heiratete, betrug seine Wechsel-schulden etwa 40000 M. Vom September 1902 bis zum Herbst 1903 war der Oberleutnant unter besonderer Auszeichnung zur spanischen Hofreitschule nach Wien kommandiert worden und nahm dortselbst auch Wohnung. Sein Schwiegervater hatte ihm für den Aufenthalt in Wien eine außerordentliche Zulage von monatlich 500 M. zugesagt. Da aber seine Frau eine Lebensführung, wie sie dem eigentlichen Einkommen des Mannes entsprach, als einzige Tochter eines mehrfachen Millionärs nicht gewöhnt war, so sündigten die beiden darauf, daß der Schwiegervater die Schulden doch bezahlen würde. Es wurden Wagen und Pferde angeschafft und eine kost-spielige Wohnung eingerichtet. Der Oberleutnant kaufte seiner Frau eine Menge Juwelen und beide führten einen äußerst luxuriösen Haushalt. Seine Frau hielt vier Wagenpferde und ein Reitpferd. Ferner wurden auch

noch zwei oder drei Rennpferde gehalten. Außerdem hatte der Offizier Wechselschulden dafür, daß er für Wechselverbindlichkeiten anderer Kameraden als Girant aufkommen mußte, für die er aus Gefälligkeit giriert hatte, zu bezahlen. So mußte er anfangs Dezember 1902 für einen einzigen Gefälligkeitswechsel den Betrag von 8000 M. bezahlen. Im Januar 1903 wurden rasch nacheinander Wechsel im Gesamtbetrage von 25000 M. fällig, ebenso im Juli 1903 unter anderen 5000 M., welche er für einen Prinzen giriert hatte. Die Gelder, welche der Oberleutnant für seinen Lebensunterhalt, ferner für Pferde und endlich zur Einlösung seiner Giros brauchte, ließ er sich durch Wiener und Münchener Agenten besorgen. Der Verkehr mit diesen Agenten erfolgte größtenteils telegraphisch. Seit anfangs Januar 1903, als der Schwiegervater erklärt hatte, er könne erst dann Geld hergeben, wenn er Terrain verkauft hätte, versuchte der Offizier durch eine größere Geldaufnahme zum Zwecke der Tilgung von Schulden sich auf längere Zeit Luft zu machen. Wo er nur hoffte, größere Beträge zu erhalten, ließ er sich auf die unglaublichsten Geschäfte ein. Den ersten Versuch dieser Art machte der Oberleutnant, der von Grundstücksgeschäften nicht die blaue Bohne verstand, obwohl er ein vorzüglicher Offizier und insbesondere Reiter war, damit, daß er ein Grundstück kaufte und hoffte, durch die Möglichkeit einer Hypothekenaufnahme sowie durch Barzahlung verschiedener Wucherer etwa 70000 M. zu bekommen. So kaufte er von einem Baumaterialienhändler in Dresden ein Haus um 550000 M., weil er bei dieser Gelegenheit Wechsel im Betrage von 110000 M. auf ein Jahr diskontiert erhielt. Diese Wechsel hatte ein anderer gräflicher Kamerad giriert und erhielt dafür von dem Oberleutnant ein Bardarlehen von etwa 28000 M. Durch dieses Geschäft erwachsen dem

Oberleutnant sehr erhebliche Verluste; denn er mußte im Vierteljahr 4000 M. zur Bezahlung der Hypothekenzinsen darauf bezahlen, da nur ein Teil der Wohnungen vermietet war. Endlich stellte sich sogar heraus, daß das Mobiliar eines Restaurants im betreffenden Anwesen im Werte von 21000 M. unter Eigentumsvorbehalt verkauft und noch nicht bezahlt war. Im Mai 1903 schloß der Offizier mit einem Kaufmanne in einer kleinen württembergischen Provinzstadt ein Geschäft zur Höhe von 35000 M. in der Weise ab, daß er ihm 7 Akzente über je 5000 M. gab und dafür einen Barbetrag von nicht ganz 18000 M. und zur Ausgleichung 22 Stück ausländische Industrie-Aktien à 2000 M. übernahm. Diese Aktien waren geradezu wertlos. Im August 1903 verschaffte sich der Oberleutnant zur Deckung der dringendsten Verbindlichkeiten dadurch Geld, daß er seine gesamte kostbare Wohnungseinrichtung unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes veräußerte. Im Herbst 1903 kaufte er dann mehrere Anwesen im Werte von mehreren 100000 M., um auf diese Anwesen nur jeweilig einen ganz geringen Barbetrag zu erhalten. Die Schulden schlugen immer mehr über dem Ehepaare zusammen. Dabei spielte dieses in der Gesellschaft der Residenz die größte Rolle. Bei einem Reiterfeste, bei dem die Hofgesellschaft anwesend war, wurde dem Oberleutnant ob seiner vorzüglichen Reiterkunststücke zugejubelt und er als Held des Tages gefeiert. — Zum Schlusse wollte er noch ein großes Geschäft in Holland unternehmen, durch welches er gegen Übernahme von Grundstücken den Betrag von 200000 Gulden auf 5 Jahre erhalten sollte. Das Geschäft gelangte jedoch wegen der drängenden Wuchergläubiger nicht mehr zum Abschlusse und im Dezember 1903 geriet der Oberleutnant in Konkurs, mit einem Passivstande von mehreren Millionen Mark und die

sämtlichen Konkursgläubiger erhielten keinen Pfennig für ihre Forderungen. — Die junge Frau ließ sich nach dieser zweijährigen glücklichen Ehe scheiden und soll heute die Frau eines preußischen Oberstaatsanwaltes sein, bei dem sie hoffentlich besser aufgehoben ist. —

Ähnliche Fälle ließen sich, wenn auch nicht in solch krasser Weise, zu Duzenden aufführen.

Es handelt sich bei dem Münchener Wucherprozesse insbesondere auch noch um einen gegenwärtig aktiven Offizier, der mit einem Schuldenstande von über 100 000 Mark von seiner Familie „arrangiert“ worden war; trotzdem pumpte er mit Wucherzinsen lustig drauf los, versuchte in Monaco an der Roulette sein Glück und macht scheinbar heute noch Jagd nach einem reichen Millionärstöchterchen, die ihn allenfalls, wenn sie die Courage dazu hat, aus den neuerdings angelausenen Schulden heraushelfen möge.

Nun ein Bild aus dem Zivil:

Ein 23 Jahre alter Zimmermeister, Sohn eines in München sehr bekannten Hofzimmermeisters, Kommerzienrats und Gemeindebevollmächtigten, war im Geschäfte seines Vaters tätig. Schon bevor er das Alter der Volljährigkeit erreicht hatte, begann er zu spielen und zu wetten. Dabei verbrauchte er große Summen Geldes, da seine Wetten sehr häufig auf 5—6000 M. gingen. Er führte ein sehr leichtsinniges Leben, die Hauptsache war, daß er Geld bekam — wie er es bekam und wieviel der Geldgeber dafür verlangte, war ihm vollständig gleichgültig. Der junge Kommerzienratssohn kaufte Juwelen, stellte für den Kaufpreis Wechsel aus, versetzte die Juwelen und verkaufte die Pfandscheine, nur um zu Gelde zu kommen; auch ein Anwesen erwarb er, um vom Verkäufer Bargeld zu erhalten, natürlich wurde dabei der Kaufpreis entsprechend höher angeschlagen.

Durch Vermittlung eines Agenten kaufte er von einer Firma in Frankfurt am Main ein Automobil um 7000 M.; für den Kaufpreis wurden Wechsel ausgestellt; das Automobil wollte der junge Mann gar nicht für sich verwenden, sondern es sofort wieder weiterverkaufen, um Geld zu bekommen; er verkaufte es auch um 5000 M.; dabei führte er ein üppiges Leben und verbrauchte insbesondere viel Geld im Verkehre mit Frauenspersonen, die ihm erhebliche Summen kosteten; infolge dieser Lebensweise des jungen Herrn kamen eine Menge Wechsel in Umlauf, welche einen in München sehr geachteten Namen trugen. Bei Fälligkeit der Wechsel mußte der Kommerzienratssohn immer wieder bei anderen Geldgebern Geld aufnehmen oder für Prolongationen hohe Summen bezahlen; mehrmals gelangten die Wechsel an den Vater, und dieser sprang öfter mit Summen von mehr als 100000 M. ein, um die Schulden seines Sohnes zu bezahlen. Da dieser seinem Vater nie seinen ganzen Schuldenstand offenbarte, blieb immer ein Teil ungedeckt, der bald wieder in die Höhe schnellte, da der junge Herr sein flottes Leben fortsetzte. Im Alter von 24 Jahren vermählte er sich mit der Tochter eines Weingutsbesizers, der angeblich Millionär sein sollte, tatsächlich aber dann lediglich das Geld für die Ausstattung hergab.

Der Vater hoffte, daß die Heirat von entsprechendem Einfluß auf den Sohn sein werde und richtete ihm mit vielen Geldmitteln ein neues Geschäft ein; das Geschäft ging auch dank der Oberaufsicht, die der Vater führte, ganz gut; allein der junge Geschäftsherr selbst fehlte die meiste Zeit in seinem Geschäfte und nahm sich um dasselbe sehr wenig an. Da bei Geschäftsbeginn seine Schulden nicht sämtlich gedeckt waren, spielte er wieder, um Geld zu bekommen, und da er sein früheres Leben fortsetzte, wuchsen die Schulden neuerdings in die Höhe. Im

Jahre 1905 bemühte sich der Vater nochmals, Ordnung in die Schuldverhältnisse seines Sohnes zu bringen; der Rechtsbeistand verhandelte mit einer Reihe von Gläubigern, die ziemliche Nachlässe gewährten, wie dies ja auch meistens der Fall ist, wenn derartigen Forderungen gegenüber energisch aufgetreten wird; eine volle Regelung war aber nicht möglich, da der junge Herr immer wieder neue Schulden aufnahm und neue Wechsel akzeptierte; schließlich erklärte der Vater, für weitere Schulden seines Sohnes nicht aufzukommen und es erfolgte die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Eheleute; in dem Konkurse selbst meldete der Vater eine Forderung von über 500 000 M. an, welche er im ganzen zur Bezahlung von Schulden seines Sohnes aufgewendet hatte.

Wegen Bewucherung dieses jungen Mannes war ein ehemaliger Kaufmann zu einer mehrmonatlichen Gefängnisstrafe verurteilt worden und zwar auf Grund folgenden Tatbestandes:

Dieser Kaufmann hatte das Korbmachergewerbe gelernt und in verschiedenen großen Städten gearbeitet. Im Jahre 1898 machte er sich in München selbständig und gründete alsbald mehrere Filialen mit gutem Erfolg; im Jahre 1903 verkaufte er seine Geschäfte und zog sich ins „Privatleben“ zurück. Er baute eine Villa in einem Vorort und betrieb von da aus sein Geschäft mit Geldbedürftigen der Residenz. Er nannte sich „Rentier“, die Frau meldete polizeilich den Betrieb eines „Bankgeschäftes“ an; der Ehemann annoncierte dieses Bankgeschäft in den Zeitungen; er bekam einen starken Zulauf von Leuten, die Geld suchten und ließ sehr viel Geld aus.

In der Verhandlung erklärte er, er habe das Geld zu gar keinem Zins ausgeliehen, sondern sich nur das geben lassen, was ihm die Leute gerne gaben. Er selbst

sprach sich über seine Geldgeschäfte folgendermaßen aus:

„Ein Kaufmann ist ein Mann, der handelt; ich habe mit Geld gehandelt, genau so, wie ein anderer mit Waren handelt; ich habe mir gedacht, wozu braucht der Geldsucher das Geld, wieviel verdient er dabei, welche Gefälligkeit erweise ich ihm damit; danach wurde die Vereinbarung getroffen; selbstverständlich kostet mein Geld etwas.“

Ihm kostet es zunächst 9 Monate Gefängnis; denn das meiste davon hat er verloren.

Sicherheit für das ausgeliehene Geld suchte der Rentier meistens im Mobilien der Geldsucher; es wurden Kaufverträge abgeschlossen, nach welchen der Darlehenssucher das Mobilien an den Geldgeber verkaufen mußte und das Recht des Rückkaufs hatte; diese Kaufverträge wurden auf den Namen der Ehefrau abgeschlossen und sind hierzu eigens gedruckte Formulare angeschafft worden. Das Geld selbst wurde meistens gegen Wechsel gegeben.

Beim Magistrat meldete der Rentier dann später auch einen Automobilhandel an.

Es ist merkwürdig und auffällig, welche Rolle das Automobil bei derartigen Wuchergeschäften spielt! Der modernste Industriezweig wird gleich in den Dienst auch dieser Unternehmung gestellt, handelt es sich doch beim Automobil zumeist um angeblich hohe Werte und größere Geldsummen. Der Rentier hatte auch gleich einige Automobile zum Verkauf. Mittags fuhr er gewöhnlich aus dem Vorort zur Residenz, woselbst er Cafés besuchte und in diesen kam es zum Abschluß der Geldgeschäfte.

Gegen den Herrn Rentier waren schon mehrfach Verfahren wegen Wuchers anhängig; so verschiedene Verfahren wegen Wuchers, begangen an einem Hofapotheker, an einer Kaufmannsfrau, Hartschierswitwe, Majorseheleuten, einem Photographen, einem Oberkondukteur und an Gastwirten und Metzgern.

Diese Verfahren wurden jedoch durch Außerverfolgungsetzung erledigt, weil, wie schon hervorgehoben wurde, die Feststellung der einzelnen Tatbestandemerkmale des Wuchergesetzes vielfach sehr schwer ist; es konnte in den meisten Fällen Notlage, Leichtsinns und Unerfahrenheit der Bewucherten oder die Kenntniss des Geldgebers hiervon nicht festgestellt werden.

Dieser Geldgeber hatte einen Adjutanten in Gestalt eines Zigarrengeschäftsinhabers; die Ehefrau dieses Zigarrengeschäftsinhabers meldete ein Geschäft an als „An- und Verkauf von Goldwaren, Juwelen und Pfandscheinen.“ Im Betriebe dieses Geschäftes erließ der frühere Zigarrenhändler eine Annonce, in welcher er sein Geschäft empfahl und anführte, daß er Pfandscheine ankaufe mit Gestattung von Wiederkauf.

Es kamen sehr viele Leute zu ihm, die ihm Pfandscheine brachten; er gab dafür Geld her; wenn diese Leute diese Pfandscheine wieder wollten und das Geld zurückbrachten, mußten sie einen nicht unerheblichen höheren Betrag bezahlen.

Bei der Verhandlung erklärte dieser Angeklagte, er habe immer die Pfandscheine nur gekauft, Darlehensgeschäfte habe er stets abgelehnt und immer nur schriftliche Kaufverträge abgeschlossen; er behauptete, er habe den Leuten nicht ein Rückkaufsrecht, sondern ein Vorkaufsrecht eingeräumt; er habe sich beim Ankauf der Pfandzettel gefragt, wieviel er daran verdienen könne; hiernach wurde ein Preis bemessen, zu welchem er den Pfandzettel wieder verkaufen wolle und dem Verkäufer gestattet, vor dem Weiterverkauf diesen Pfandzettel wieder zu erwerben. Einen bestimmten Termin für den Rückkauf habe er nicht gesetzt, sondern nur gesagt, daß er den Zettel 14 Tage lang behält.

Dieser Adjutant des vorgenannten Rentiers machte

nun den Kommerzienratssohn, den er aus seiner Jugend kannte, mit dem Rentier der Vorstadt bekannt. Er selbst gab dem Kommerzienratssohn öfters Darlehen in Höhe von 500 M., wofür dieser dann immer wieder Wechsel, meist Dreimonatsakzepte, ausstellen und ihm entweder sofort bei der Entgegennahme des Darlehens oder einige Tage später einen Betrag von 40—50 M. zahlen mußte.

Diese Dienste bezeichnete der Unterhändler lediglich als Freundschaftsdienste.

Der Kommerzienratssohn kaufte nun von dem Rentier mehrere Automobile, wobei er selbst wieder von dem Rentier Bargeld erhielt und für Automobile und Bargeld entsprechende Wechsel ausstellen mußte.

Mit einem solchen Automobil hatte es folgende Bewandtnis:

Ein Postamtsgehilfe in Augsburg hat dieses Automobil, das neu 4700 M. gekostet hatte, im Jahre 1904 in defektem Zustande um 1600 M. gekauft; er verwendete 400 M. auf die Ausbesserungen; dann suchte er einen Käufer. Der vorbezeichnete Rentier meldete sich und zu diesem fuhr der Postamtsgehilfe den Kraftwagen von Augsburg nach der Münchener Vorstadt; der Rentier bot 2000 M., verlangte aber, weil der Wagen noch immer defekt war, 200 M. für Instandsetzung, die der Postamtsgehilfe auch bezahlen mußte.

Der Kauf kam in folgender Weise zustande:

Der Rentier übernahm das Automobil, zahlte 100 M. bar, für 1900 M. stellte er einen Wechsel aus, zahlbar im Herbst 1906, und für die Reparaturkosten von 200 M. mußte der Postamtsgehilfe einen Sichtwechsel ausstellen, den er später auch einlöste.

Der Rentier machte später dann mit zwei Franzosen Geldgeschäfte, wobei auch das Automobil mitverkauft wurde; da die Franzosen die Wechsel aus dem Geld-

geschäfte nicht einlösten, kaufte der Rentier das Automobil zurück und legte bei einem späteren Verkaufe eine Quittung vor, wonach einer der Franzosen für das Automobil 4000 M. erhalten hatte. Später sagte er dann zu dem Kommerzienratssohn, daß er das Automobil um 4000 M. gekauft habe und dies auch der Wert sei.

Als in der Gerichtsverhandlung ein Sachverständiger vernommen wurde, gab dieser an, daß das Automobil ein vor sechs Jahren gebauter Wagen sei, der für die heutigen Ansprüche nicht mehr genüge und jetzt nahezu wertlos sei.

Der Sachverständige würde das Automobil nach seinen Angaben nur in Tausch nehmen, wenn bei ihm ein neuer Wagen gekauft würde, an dem er etwas verdienen könne und würde alsdann für den alten Wagen höchstens 4—500 M. berechnen.

Der Rentier erklärte nun in der Verhandlung, er sei der Meinung gewesen, der Sohn des steinreichen Kommerzienrats könne sich wohl ein Automobil leisten.

Dem Kommerzienratssohn war es aber absolut nicht um ein Automobil zu tun, sondern lediglich um Bargeld; er hat das Automobil nicht einmal angesehen.

Der Rentier selbst wollte dann das Automobil gar nicht herausgeben, bis die Wechsel wieder eingelöst waren. Das schönste an der ganzen Sache aber war, daß der Rentier selbst den Wechsel, den er dem Postamtsgehilfen ausgestellt hatte, gar nicht einlöste; der Postamtsgehilfe verklagte den Rentier und pfändete das Automobil, wobei also der Kommerzienratssohn das Automobil gar nicht erhalten hat, aber die Wechsel hergegeben hatte und für deren Einlösung verpflichtet war.

So werden die Geschäfte gemacht!! In den Kreisen der Geldgeber sollen solche Geschäfte, wie in der Ver-

handlung von Zeugen bekundet wurde, den schönen Namen „Krampfgeschäfte“ führen.

Wie aber nicht nur die Söhne der sogenannten „oberen Gesellschaftsschichten“ von den Wucherern ins Garn gelockt werden, sondern insbesondere auch kleinere Geschäftsleute diesen verfallen, mögen die folgenden Tatsachen bekunden:

Diese betreffen sämtlich die Geschäfte des vorgenannten früheren Zigarrenhändlers, der sich gewerbsmäßig mit dem Ankauf von Pfandscheinen befaßte.

Ein Geschäftsreisender kam auf Grund einer Zeitungsannonce im Dezember 1905 mit zwei Pfandscheinen der städtischen Leihanstalten zu dem Händler. Der eine Pfandschein lautete auf den Versatz einer mit 11 M. belehnten Remontoiruhr samt silberner Kette, der andere auf den Versatz von zwei goldenen mit 5 M. belehnten Fingerringen; der Geschäftsreisende sagte unter Übergabe der Pfandscheine, er brauche 3 M. auf 8 Tage; der Händler gab ihm 3 M. Nach 8 Tagen hatte der Geschäftsreisende das Geld noch nicht beisammen, weshalb er um 2 Tage Stundung bat, die gewährt wurde; als er dann seine Pfandzettel abholte und bezahlen wollte, wurden ihm die Pfandzettel von dem Geldgeber übergeben und er mußte den Betrag von 5 M. 50 Pf. bezahlen.

Eine Gärtnersfrau war mit ihrem Manne im Dezember 1905 in Notlage geraten, weil dieser außer Arbeit gekommen war und Geld zum Lebensunterhalte nicht vorhanden war; sie hatte schon Wäsche und Betten auf drei Pfandzettel zu 10 M., 3 M. und 3 M. versetzt und schickte ihren Mann mit den Pfandscheinen zu dem Geldgeber, um Geld darauf zu bekommen.

Der Ehemann brachte 5 M. mit der Mitteilung zurück, daß die Pfandscheine nach 4 Wochen ausgelöst

werden müßten; nach 4 Wochen bat die Frau um einige Tage Stundung, die gewährt wurde, und als sie dann die Pfandscheine wieder holte, mußte sie 6 M. 20 Pf. bezahlen.

Ein Ausgeher war im Dezember 1905 in große Not geraten, er hatte 6 Kinder zu Hause, seine Frau hatte gerade entbunden, der Mietzins sollte bezahlt werden und es war kein Geld im Hause; schon vorher war alles Entbehrliche im städtischen Leihhause verpfändet worden, so daß er sieben Pfandscheine in Händen hatte; es waren verpfändet ein Bett mit Federn im Werte von 25 M., ein Bettpolster im Werte von 4 M., ein Oberbett im Werte von 50 M., 6 Leintücher im Werte von 12 M., 2 Reste Zeug im Werte von 8 M. und andere kleinere Sachen auf sieben Pfandscheinen mit 34 M. belehnt; im Dezember 1905 ging dieser Ausgeher mit den sieben Pfandscheinen zu dem Geldgeber, er gab ihm die Pfandscheine und sagte auf die Frage des Geldgebers, er brauche 8 M. auf 4 Wochen; der Geldgeber sagte, er müsse ihm aber dann 10 M. dafür geben, der Ausgeher erhielt 8 M. und ließ die Pfandscheine beim Geldgeber. Anfangs Januar 1906 begab sich der Ehemann wieder zum Geldgeber, welcher die Pfandzettel noch in Händen hatte, zahlte 2 M. Zins und bat um Verlängerung auf einen Monat; am 11. oder 12. Februar zahlte er dann 10 M., bat aber gleich wieder um ein Darlehen von 10 M., da er sich noch immer in gleicher Notlage befinde.

Er erhielt 10 M. und ließ die Pfandscheine wieder dort mit der Bitte um eine weitere Stundung von einem Monat; der Geldgeber meinte, daß er ihm die Pfandscheine noch bis 25. März reserviere; als der Ausgeher dann um seine Pfandzettel holen kam, waren diese nicht mehr da und bei Nachfrage in der städtischen Leihanstalt stellte sich heraus, daß sechs dieser Pfandzettel

bereits Mitte Februar durch den Geldgeber ausgelöst und die sämtliche Habe von diesem wieder weiterverkauft worden war.

Eine Näherin hatte verschiedene Male zu dem Geldgeber Pfandscheine gebracht und mußte, wenn sie diese nach einigen Tagen wieder zurückholte, 1 M. 50 Pf. und mehr über den erhaltenen Betrag bezahlen.

Ein Kommissionär hatte für 25 M. Pfandscheine nach einigen Tagen zur Auslösung wieder 31 M. bezahlen müssen.

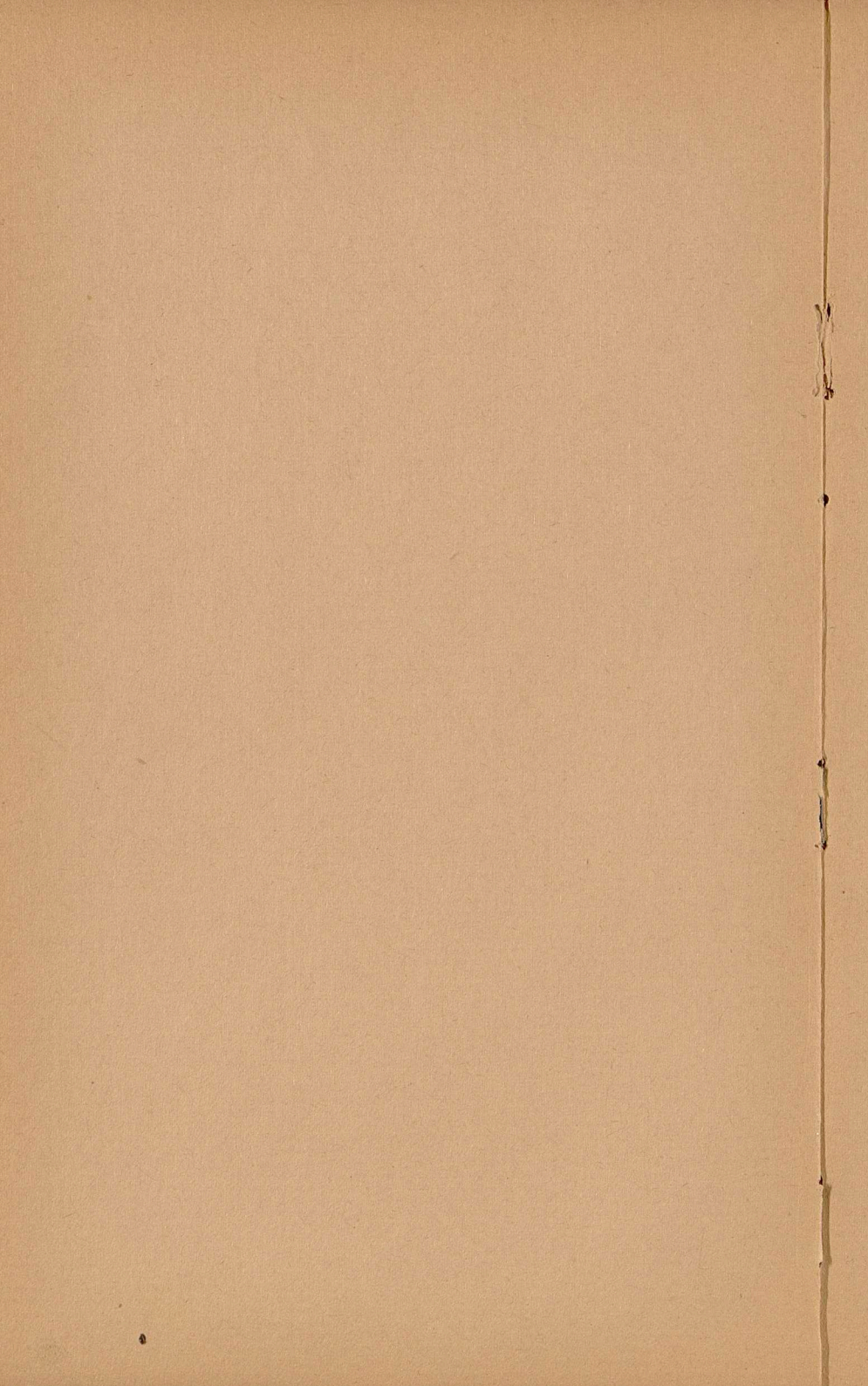
Eine Kleidermacherin kam anfangs Februar 1906 zu dem Geldgeber, weil sie krank war und nichts verdienen konnte und deshalb sich in arger Not befand.

Sie teilte dies dem Geldgeber mit, als sie diesem mehrere Pfandzettel übergab, um darauf Geld zu erhalten. Es war eine goldene Uhr, ein Oberbett und Stoffe versetzt um 16 M.; dafür bekam sie 3 M. und glaubte, daß sie die Pfandzettel ein Monat lang liegen lassen dürfe.

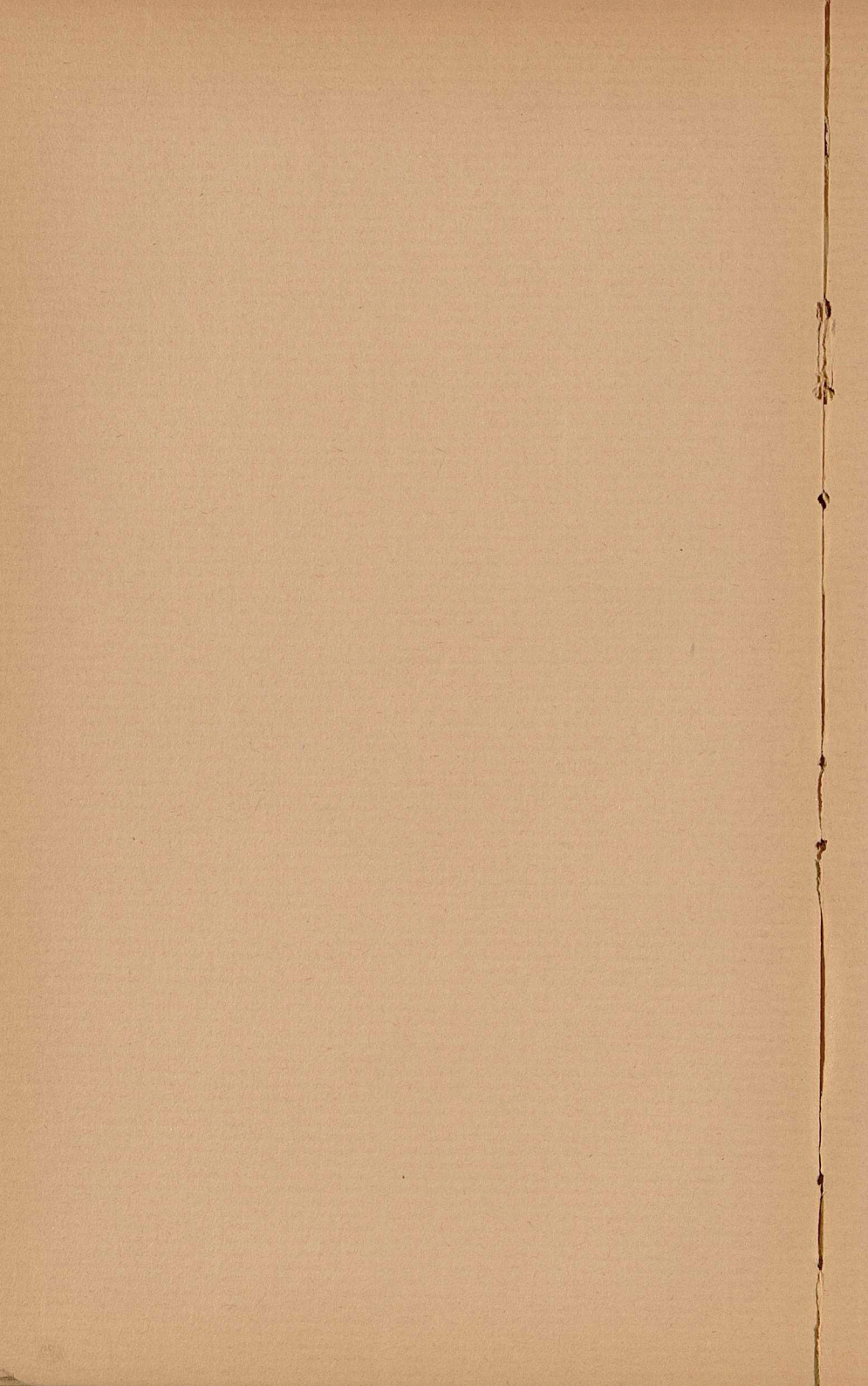
Nach einigen Tagen brachte sie wieder Pfandzettel, nach welchem eine Uhr mit Kette und Wäsche um 20 M. versetzt waren und erhielt 3 M. 50 Pf.; mehr wollte ihr der Geldgeber nicht geben; er sagte ihr dabei, daß ihre ersten Pfandzettel bereits verfallen seien und teilte ihr auf die Frage mit, daß er sie noch 14 Tage liegen lasse und daß sie für die 14 Tage 1 M. zahlen müsse; da sie jammerte, daß sie am 15. Februar die Pfandscheine noch nicht holen könne, sagte er, er wolle sie noch bis 20. oder 28. da lassen, dann müsse sie aber weitere 50 Pf. bezahlen; die Kleidermacherin löste dann an diesem Tage die Pfandscheine, die sie das zweitemal gebracht hatte, aus, mußte 4 M. 50 Pf. dafür bezahlen und bat, die ersten Pfandscheine noch liegen lassen zu dürfen.

Nach je 14 Tagen wiederholte sich immer wieder derselbe Vorgang und beweist, wie die Notlage insbesondere der kleinen Leute auf das Fürchterlichste in diesen Pfandleihgeschäften ausgenützt wird.

Alle diese Fälle sprechen beredt und es ist wohl jeder Kommentar für den, der sehen will, überflüssig.



V. Die Unterhändler.



Die schlimmste Sorte bilden unter den voraufgeführten Kreisen zweifellos die Unterhändler oder sogenannten Kommissionäre. Fast alle abgehausten Elemente aus den verschiedenartigsten Schichten der Großstadt sammeln sich in dem Becken, das die Unter- oder Zwischenhändler aufnimmt. Sie sind es, welche den Verkehr zwischen den Geldsuchenden und den Kapitalisten vermitteln. Ausdauernde, härtere Arbeit sind diese Leute nicht gewöhnt; müheloser, größerer Gewinn ist ihr Hauptziel, um dann ihren Erwerb möglichst bald wieder vergeuden und verprassen zu können. Es mag sein, daß zu einzelnen Geschäften derartige Vermittler notwendig sind, es gibt aber gerade in den Großstädten eine geradezu unheimliche Anzahl derartiger Existenzen, die tagelang in den Wirtshäusern und Caféhäusern herum sitzen und herumlungern und durch Vermittlung von derartigen Geldgeschäften ihren Lebensunterhalt fristen wollen. Besonders ein Blick in die Münchener Caféhäuser lehrt, wie tagelang diese Leute im Caféhause herum sitzen und hierbei die größten Geschäfte mit den bedeutendsten Geldsummen und bezüglich wertvoller Grundstücke abzuschließen bemüht sind. Im allgemeinen dürfen diese Leute wohl mit als die gefährlichsten Parasiten am modernen Wirtschaftskörper bezeichnet werden, wobei selbstverständlich den ehrenwerten Agenten nicht irgendwie Eintrag getan werden soll. Aber gerade der große Münchener Wucherprozeß hat die Schädlichkeit dieser Unterhändler in krassester Weise zutage gefördert. Harmlosen Leuten, die sich der Tragweite wucherischer Geldgeschäfte nicht bewußt waren, wußten die Unter-

händler Geld, Kapital und Waren herauszulocken, nur um sich eine entsprechende Provision zu verdienen. Bei Wechselgeschäften betrug diese Provision, wie bereits hervorgehoben wurde, in der Regel 5 Prozent der Wechselsumme. Träger adeliger Namen waren als Agenten tätig. Ein Vater mit seinem Sohne, beide mit den Allüren vollendetster Aristokraten ausgestattet, hatten diese Geld- und Wuchergeschäfte eingefädelt. Ein ehemaliger Artillerieoffizier war geradezu der Generalstabschef dieser Agenten-Armee.

Es übersteigt den Rahmen vorliegender Arbeit, im einzelnen die Persönlichkeiten dieser Unterhändler und Kommissionäre zu zeichnen. Die meisten derselben wurden im Münchener Wucherprozeße mit nicht unerheblichen Freiheitsstrafen belegt. Die Agenten haben ihre Netze über die sämtlichen Großstädte verbreitet, sie sind geradezu international und viel Heiterkeit erregte bei der Verhandlung die Feststellung aus einem Briefe, in dem es hieß: „Wenn du nach Berlin kommst, empfehle ich dir N. N., das ist der erste Mann für Kavalierverschmelzung in Deutschland.“

Die Schädlichkeit dieser Unterhändler im einzelnen weiter zu beleuchten, hat wohl keinen Zweck. Es darf aber ruhig gesagt werden, daß diese fast noch schlimmer sind als die Wucherer und der geradezu oft bodenlose Leichtsinne der Bewucherten selbst.

Aus dem großen Münchener Wuchererprozeße mögen folgende Fälle hierfür vorgeführt werden:

Mit die interessantesten Erscheinungen aus dem Kreise der angeklagten Agenten und Vermittler waren, wie schon hervorgehoben, 2 tadellos aristokratisch aussehende Herren mit adeligem Namen von bestem bayerischem Klange — Vater und Sohn; der Vater stets elegant frisiert und mit vornehmen Manieren, der Sohn ein

Udonis von Gestalt. Bereits im Jahre 1870 war der Vater wegen Betrugs mit drei Monaten Gefängnis bestraft worden, im Jahre 1874 heiratete er eine Gewehrfabrikantentochter aus Osterreich, lebt aber seit Jahren von seiner Frau getrennt. Im Jahre 1900 war er vorübergehend Redakteur für den Anzeigenteil eines Salonblattes, später hatte er eine Agentur von Versicherungsgesellschaften inne; seit einigen Jahren befaßte er sich mit der Vermittlung von allen möglichen Geschäften.

Da er selbst mit Geldmännern weniger in Fühlung kam, so bediente er sich wieder der Hilfe anderer Unterhändler; er schlug den Unterhändlern stets die Geschäfte so vor: halb Waren, halb Wert mit entsprechenden Prozentsätzen. Wegen Erpressung wurde derselbe gleichfalls mit einer Gefängnisstrafe beahndet. Er wurde von seinen Angehörigen gemieden und schrieb selbst in einem Briefe an seinen Sohn:

„Ich wende mich schriftlich an Dich, da ich Dich nicht in Verlegenheit bringen will, mit mir zu verkehren; denn Du hast Dich ja deutlich genug ausgedrückt, indem Du sagtest, Dein Papa ist so heruntergekommen, daß Du nicht mehr mit ihm verkehren kannst; daß Du unter solchen Umständen Dich nicht reißest, mit mir zu verkehren, finde ich begreiflich; doch fremden Menschen brauchst Du es nicht zu sagen; ich fühle es ja ohnehin schon längst, daß Du und Dein Bruder meine Gesellschaft lieber meiden.“

Dies hinderte ihn aber nicht, alle Augenblicke seine Söhne um darlehnsweise Überlassung von einigen Mark zu ersuchen.

Dieser Ritter war der Unterhändler, welcher dem Sohne eines bekannten Sportsmannes, der als Avantageur bei dem Gardekavallerieregiment in Potsdam gedient hatte, die im vorhergehenden geschilderten Geschäfte

vermittelt hatte. Der Sohn dieses Aristokraten war nach Absolvierung einer Mittelschule in den Jahren 1896 und 1897 in München als Volontär bei einer Verlagsanstalt tätig gewesen; hier lernte er einen anderen Unterhändler kennen, der hauptsächlich die Geschäfte mit dem vorgeschilderten Rittmeister und Oberleutnant vermittelte.

Der andere Unterhändler war als Korrespondent der Verlagsanstalt angestellt gewesen; später trat der junge aristokratische Herr ebenfalls bei der Subdirektion einer Lebensversicherungsgesellschaft ein, bei der sein Vater damals sogenannter Oberinspektor war. Im Jahre 1898 erhielt er eine Stelle als Sekretär einer von einer rheinischen Stadt subventionierten Ingenieurschule, im Jahre 1899 kam er an ein technisches Institut in Wien, woselbst er mit Korrespondenz, Buchhaltung und als Zeichner beschäftigt war.

Im September 1901 gab er auch diese Stellung auf und kehrte in eine österreichische Stadt zurück, wo er bei seiner Mutter lebte; seit dieser Zeit hatte der junge elegante Mann dann eine feste Stellung nicht mehr inne.

Er lebte von der Unterstützung seiner Mutter und Großmutter; in den Jahren 1901 und 1902 hielt er sich hauptsächlich in Sommerfrischen und Vergnügungs-orten auf. Um diese Zeit traf er mit dem anderen Agenten, der die Geschäfte für die Offiziere vermittelte, wieder zusammen. Dieser andere Agent hatte unangemeldet ein sogenanntes Kommissionsgeschäft eröffnet.

Im Jahre 1902 sah sich der junge, schöne, den Eindruck eines vollendeten Kavaliere erweckende junge Mann nach einer reichen Frau um und erließ Annoncen in verschiedenen Zeitungen, namentlich in belgischen Blättern, die jedoch zu keinem Resultate führten; er suchte nun seinen Plan in der Sommerfrische oder bei einem Winter-

aufenthalte, eine reiche Frau zu erobern, weiter fortzusetzen und hat wieder seinerseits den Agenten, ihm ein paar tausend Mark zu besorgen; der Agent vermochte aber nicht, das Darlehn für den jungen Mann trotz seines Namens und seiner Eleganz aufzubringen.

Im Sommer 1902 lernte dieser während eines der Aufenthalte in einem bayerischen Gebirgsorte eine Privatierin aus Mitteldeutschland und deren Tochter, die damalige Gattin eines preußischen Hauptmanns kennen. Es gelang ihm, durch sein bestechendes Auftreten das Vertrauen der beiden Damen zu erringen, besonders der älteren Dame, weil der junge Mann deren verstorbenem Sohne, den die Dame abgöttisch geliebt hatte, sehr ähnlich sah; er sprach davon, daß seine Großmutter viel Vermögen besitze und ebenso sein Oheim einer der bekanntesten bayerischen Industriellen sei.

Als der vorgenannte Agent den jungen Adeligen in dem Gebirgsorte aufsuchte, stellte er denselben seinen Damen als seinen Rechtsbeistand vor; durch sein bestechendes Auftreten, sowie durch den guten Klang des Namens wurden die beiden Damen so für den jungen Mann eingenommen, daß sie, ohne Erkundigungen darüber einzuziehen, ihm bald blindlings vertrauten; dazu kam, daß die Tochter zu ihm eine Neigung gefaßt und seinem Versprechen, er werde sie heiraten, wenn sie von ihrem damaligen Manne geschieden sei, glaubte; das Vertrauen der beiden Damen war so groß, daß sie ihm ihr Vermögen vollständig ausantworteten und anvertrauten. Die Mutter besaß ein Vermögen von mehr als 100 000 M. in Wertpapieren, welche bei einer mitteldeutschen Bank hinterlegt waren, die Tochter besaß gleichfalls ein Vermögen von ca. 50 000 M.; auf dieses Vermögen hatte es der junge Kavaliere abgesehen; er sprach den beiden Damen gegenüber zunächst davon, daß er in einem Bankgeschäfte tätig gewesen sei

und wußte sich den Anschein zu geben, als ob er in Geldsachen sehr bewandert sei; im Vertrauen auf seine Ehrlichkeit und auf seine Geschäftserfahrung gab ihm die Tochter, während sie sich im Sommer 1903 in der Schweiz aufhielt, ihre gesamten Wertpapiere zum Verkaufe und antwortete ihm auch ihren Depotschein aus.

Der junge Mann erklärte, er werde das Vermögen glänzend verwalten und den Damen einen doppelten Zins, als sie seither erhielten, einbringen. Irgendwelche speziellen Aufträge für die Verwaltung erhielt er nicht. Die Tochter sagte lediglich, er solle das Geld anlegen und zum Zwecke der Verwaltung des Vermögens ließ er sich von der Tochter eine notarielle Generalvollmacht ausstellen. Zur Mutter erklärte er, er habe erfahren, daß ihre Papiere „Schutt und Asche“ seien.

Durch solche Äußerungen waren die Damen ängstlich für ihr Vermögen geworden und stellte nun auch die Mutter ihrerseits dem jungen Herrn eine Generalvollmacht zur vollständigen Verwaltung ihres Vermögens aus.

Das Vermögen ließ nun der junge Herr durch den vorbenannten Agenten erheben und das flüssige Geld wurde dem obenbenannten Rittmeister und Oberleutnant auf Wechsel gegeben.

Was aus dem Gelde geworden ist, wurde oben geschildert. Um die Damen in ihrem Glauben an seine Uneigennützigkeit und in ihrer Vertrauensseligkeit zu erhalten, wies der junge Herr wiederholt Anerbieten der Mutter, er solle sich für seine Mühewaltung doch einen Betrag in Abzug bringen, mit dem Bemerken zurück, seine Bemühungen seien nicht der Rede wert.

Mit dem anfänglichen Gewinn aus den an Offiziere gegebenen Wechseln führte der junge Kavaliere ein sehr luxuriöses Leben, er equipierte sich und seinen Vater wiederholt vollständig neu, kaufte sich verschiedene Möbel

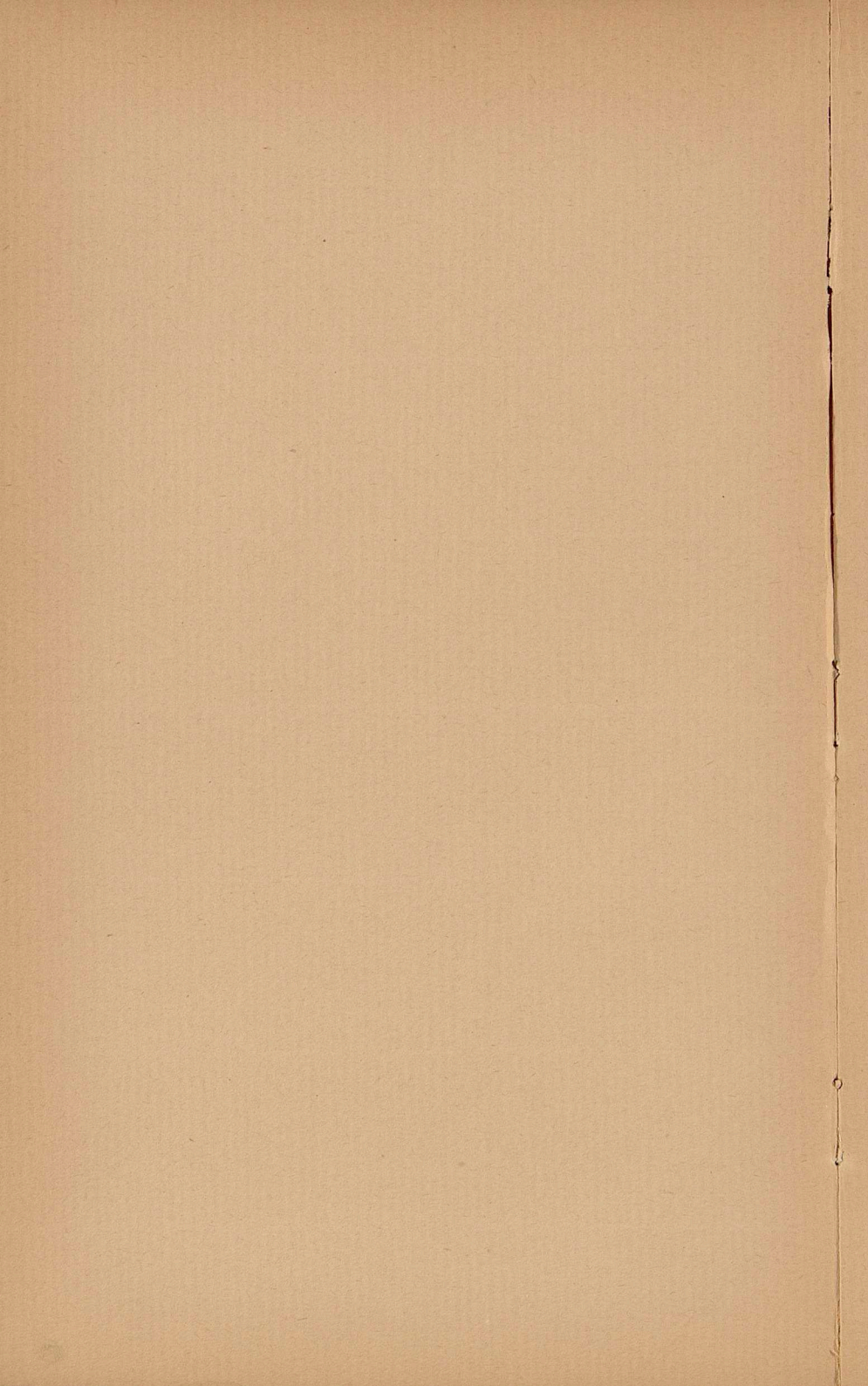
und war in Bädern und Sommerfrischen eine elegante und insbesondere bei den Damen auffallende Erscheinung.

Eine Ladnerin lud er auf seine Kosten für mehrere Monate von Berlin nach München ein und fuhr mit ihr nach Wien; außerdem knüpfte er weitere Verhältnisse mit den verschiedensten Damen an.

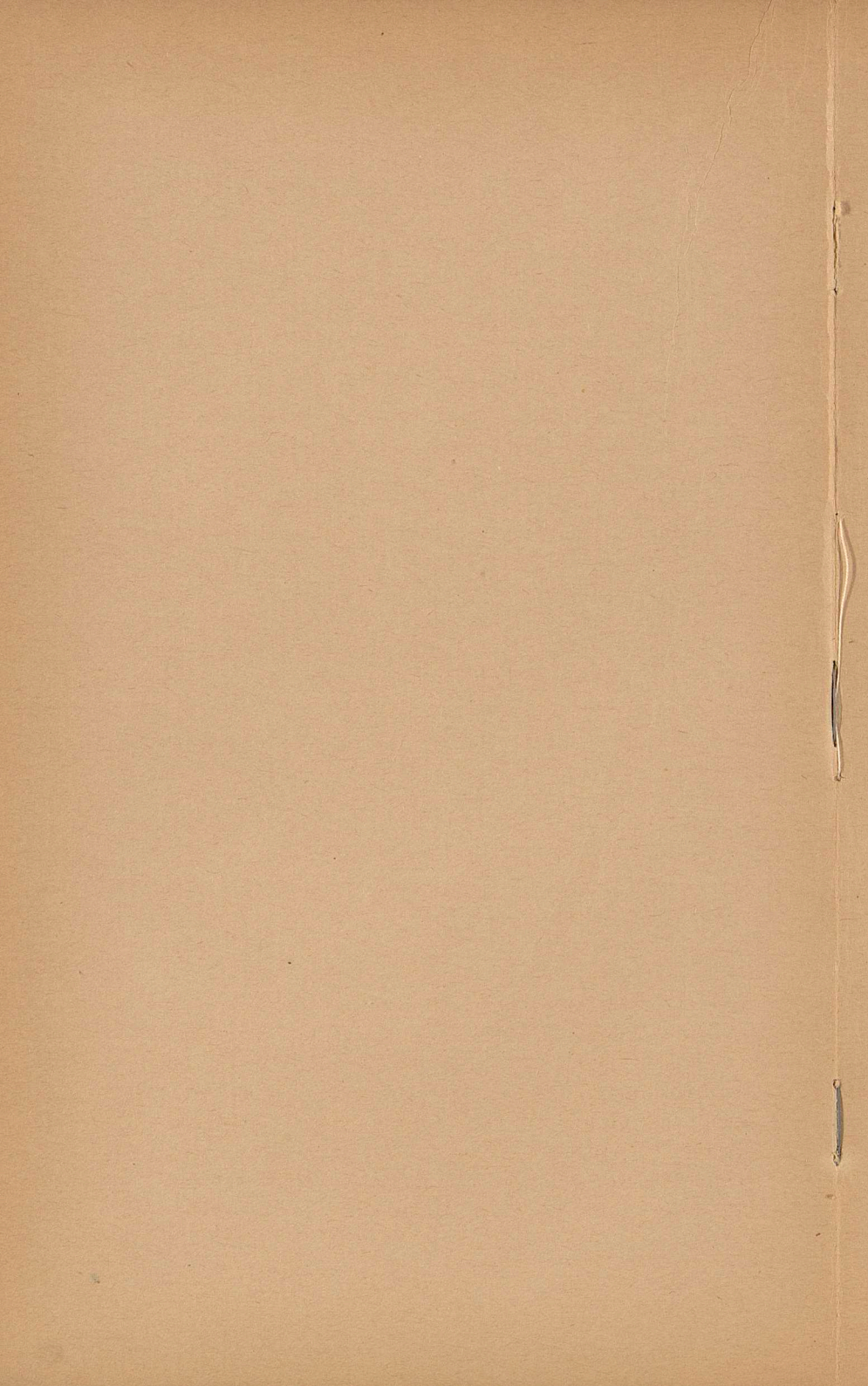
Als der Zusammenbruch der Offiziere gekommen und das ganze Geld zu ca. 150 000 M. der Damen verloren war, begann er mit seinem Bruder ein Geschäft mit Südfrüchten und Delikatessenwaren en gros.

Dieses Geschäft sollte im Januar 1906 eröffnet werden; als der Herr in Untersuchung gezogen und Erhebungen angestellt wurden, fand sich in dem Geschäfte außer einiger Korrespondenz und Reklameschreiben nichts vor.

Gegenwärtig hat der junge Mann während einer Gefängnisstrafe von 1 $\frac{1}{2}$ Jahren Gelegenheit, über seine Vergangenheit, Damen, Offiziere, Geld und Geldeswert nachzudenken.



VI. Das Ergebnis.



Was nun das Ergebnis der vorbezeichneten Betrachtungen anlangt, so läßt sich wohl sagen, was zu Eingang bei der Ausführung über den wirtschaftlichen Charakter des Wuchers gesagt wurde, daß der Wucher selbst äußerst schwer zu begrenzen, zu erfassen, zu bestrafen und auszurotten ist. Es ist eigentlich merkwürdig, daß das wirtschaftlich stärkste Land England ohne Wuchergesetzgebung auskommt. Es mag wohl die Bemerkung gestattet sein, daß der junge englische Lord und Gentleman in wirtschaftlicher und kaufmännischer Erziehung der „goldenen“ Jugend Deutschlands weit überlegen ist. Es scheint auch in den breiteren Volksschichten Englands und Amerikas mehr wirtschaftliche Selbständigkeit zu bestehen als bei uns in Deutschland. Es ist immerhin merkwürdig, daß man den Wucher bestraft und eigentlich den bodenlos leichtsinnigen und verschwenderischen Bewucherten ohne Strafe läßt. Vom moralischen Standpunkte aus und damit auch, näher rückend an die strafrechtliche Verantwortlichkeit, ist zweifellos ein so grenzenloser Leichtsin, wie er in den vorausgeführten Fällen bezeichnet wurde, ebenso verwerflich, wie der Wucher selbst. Es müßte denn schon teilweise den jungen Herren auch bei solch unüberlegter, leichtsinniger Wirtschaft selbst mit Strafe auf den Rücken gestiegen werden. Es scheint aber, daß die deutsche Herrenmoral sich hierzu nicht gerne aufschwingen will. Im Gegenteil, wir sehen, daß eigentlich Schuldenmachen und unüberlegte Hauswirtschaft im deutschen Gesellschaftsleben vielfach gar keinen Eintrag tut. — Wenn der preussische Kriegsminister in der Reichs-

tagsitzung vom 24. April 1907 erklärt hat, er wolle seinen Offizieren Unterricht im Wechselrechte geben lassen, so ist damit herzlich wenig getan. Jeder Offizier weiß, daß, wenn er einen Wechsel ausstellt oder seinen Namen auf einen solchen setzt, er auch den Wechsel bezahlen muß. Es wäre viel richtiger, durch die Regimentskommandeure den Offizieren überhaupt verbieten zu lassen, Wechsel zu unterschreiben. Die Offiziere außerhalb des Wechselrechtes zu stellen, würde ein Armutszugnis bedeuten. Allein es ist ein großer Unterschied zwischen einem Wechsel und einem Schuldschein. Die Zirkulationsfähigkeit beider Schuldurkunden ist wesentlich voneinander verschieden. Ein kleines Heilmittel gegen die offenbaren Übelstände, wie sie sich auch in letzter Zeit beim Militär-Reit-Institut in Hannover gezeigt haben, wäre zum mindesten das vorerwähnte Verbot der Regimentskommandeure an ihre Offiziere, ohne ausdrückliche Genehmigung des Kommandeurs einen Wechsel ausstellen zu dürfen. — Wie im übrigen die Mittel zur Bekämpfung des Wuchers zu finden sind, ist sehr schwer zu sagen.

Mit Recht sagt Lexis a. a. O. S. 786:

„Verbot und Bestrafung des Wuchers werden immer hauptsächlich nur die Bedeutung einer moralischen Genugtuung für die öffentliche Meinung besitzen, aber das tief sitzende Übel niemals heilen können.“

Mit allen gesetzlichen Abwehrmitteln gegen den Wucher ist nicht viel auszurichten, wenn nicht die wirtschaftlichen Wurzeln desselben abgegraben werden. Die Mittel hierfür sind allerdings schwierig. Ob Genossenschaftswesen usw. hier Heilung oder Linderung bringen können, wird schwer zu sagen sein. Der Wucher war und ist seit langem eine Pestbeule an jedem wirtschaftlichen Körper. Es wird sich nur über den Grad und über die Häufigkeit der wucherischen Ausbeutung selbst

raten und taten lassen. Vor allen Dingen ist aber Kenntnis des wirtschaftlichen Lebens selbst, moralische und wirtschaftliche Kräftigung der breitesten Bevölkerungskreise notwendig, um den Wucher in die Grenzen zurückweisen zu können, die überhaupt im wirtschaftlichen Leben möglich sind.

Literatur.

1. Lexis, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 6 S. 772 ff.
2. Schwarze, Kommentar betr. den Wucher, vom 24. Mai 1880. Erlangen 1881.
3. Dr. Fritz Friedmann, Das Reichswuchergesetz in der Fassung der Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893.
4. Hofka, Das Reichswuchergesetz vom 24. Mai 1880 u. 19. Juni 1893.
5. Konstantin Ispulescu-Grecul, Das Wucherstrafrecht, 1. Bd. Leipzig 1906.

2

Von bekannten Anwälten und Juristen sind ferner folgende für weiteste Kreise interessante und wertvolle Bücher im Verlag von Hermann Seemann Nachfolger, Berlin NW. 87 erschienen:

Assessor ***: **Die Berliner Polizei.** Preis brosch. M. 1.—, geb. M. 2.—.

Rechtsanwalt Bahn: **Meine Klienten** (Theodor Berger — Wilhelm Voigt, der Hauptmann von Köpenick — Die Vertrauensperson — Lebenslauf des Hauptmann von Köpenick). Preis brosch. M. 1.—, geb. M. 2.—.

Dr. jur. Franz Hoeniger, Rechtsanwalt am Kgl. Kammergericht, Berlin: **Berliner Gerichte.** Preis brosch. M. 1.—, geb. M. 2.—.

Dr. jur. Franz Hoeniger, Rechtsanwalt am Kgl. Kammergericht und Dr. Leo Nast, Berlin: **Maklermerkbuch.** Handbuch für den gesamten Grundstücks- und Hypothekenverkehr. 5. Auflage. Preis brosch. M. 3.—, geb. M. 4.—.

Dr. jur. J. Werthauer, Rechtsanwalt in Berlin: **Berliner Schwindel.** Preis brosch. M. 1.—, geb. M. 2.—.

Dr. jur. J. Werthauer, Rechtsanwalt in Berlin: **Noabitrium,** Szenen aus der Berliner Großstadtpflege. Preis brosch. M. 1.—, geb. M. 2.—.

Dr. jur. J. Werthauer, Rechtsanwalt in Berlin: **Sittlichkeitsdelikte der Großstadt.** Preis brosch. M. 1.—, geb. M. 2.—.

Durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen.

Eines der wichtigsten Bücher auf dem Gebiet der heutigen Frauenbewegung.

Soeben in 5. Auflage erschienen:

Uneheliche Mütter

von Dr. med. Max Marcuse.

Preis brosch. M. 1.—, geb. M. 2.—.

Aus dem Inhalt:

- I. Allgemeines (Begriffe „ehelich“, „außerehelich“ und „unehelich“).
- II. Zahl der unehelichen Mütter (Unterschiede nach Ländern und Städten).
- III. Uneheliche Mütter und Konfession (Anteilnahme der Jüdinnen).
- IV. Stand und Beruf der unehelichen Mütter.
- V. Uneheliche Mütter und Prostitution.
- VI. Der Niederkunftsort der unehelichen Mütter.
- VII. Unterschied zwischen der Zahl der unehelichen Mutterschaften und der unehelichen Schwängerungen.
- VIII. Soziale Ursachen der unehelichen Mutterschaft.

- IX. Psychologische Ursachen der unehelichen Mutterschaft.
- X. Die uneheliche Mutter und ihr Kind.
- XI. Was tut Berlin für seine unehelichen Mütter?!
- XII. Die rechtliche Lage der unehelichen Mütter.
- XIII. Was wird aus der unehelichen Mutter?
- XIV. Typen (Eisenbahnbeamtin, Sängerin, Gesellschafterin, Malerin, Fabrikmädchen, Schulmädchen usw.).
- XV. Nationale und soziale Bedeutung der unehelichen Mutterschaft.
- XVI. Ethisches (Sittliche Bewertung der unehelichen Mutterschaft — resp. der Mutterschaft als solcher — Verantwortlichkeitsgefühl — Not).

Der bekannte Berliner Arzt Dr. Max Marcuse ist für dieses Thema ohne Zweifel die anerkannteste Spezialität, und sein Name ist durch seine hervorragende Tätigkeit auf dem Gebiete des Mutterschutzes in den letzten Jahren weithin bekannt geworden. Sein Buch ist einzig in seiner Art und muß vom Standpunkt der modernen Frauenbewegung resp. der Mutterschutzbestrebungen aus als eine soziale Tat im vollsten Sinne des Wortes aufgefaßt werden.

Auf eigenen Füßen von Marie H. von Heßdorff (Vorstands dame des großen Frauenvereines „Frauenbildung-Frauenstudium“) ist ein Buch, das längst gefehlt hat und das heute, wo nicht Tausende, sondern Hunderttausende von Frauen und Mädchen aus allen Ständen, teils aus eigenem Triebe, teils der Not gehorchend, sich beruflicher Tätigkeit oder selbständigem Erwerb zuwenden, ein dringendes Bedürfnis geworden ist. Die Darstellung ist klar und sachlich und so umfassend, daß nicht weniger als 100 Berufe behandelt resp. die Wege dazu nachgewiesen sind. Die Ausführungen der Verfasserin beruhen durchweg auf langjährigen eigenen Erfahrungen und vielseitiger Praxis. Der Preis ist, da es sich um ein volkstümliches Buch allerersten Ranges handelt, trotz guter Ausstattung und stattlichen Umfangs niedrigst, d. h. nur mit 40 Pfennigen angesetzt.

Obige Bücher erhält man in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes. Falls nicht vorrätig oder wo der Bezug auf Schwierigkeiten stößt, wende man sich an den Verlag Hermann Seemann Nachf., Berlin NW. 87.



Schriften aus dem Gebiet der modernen Frauenbewegung

- Aus Briefen moderner Frauen und Männer. 2. Aufl. Preis 60 Pf.
- S. de Beer, Verschleierungssystem und Prostitution. 3. Aufl. Preis 50 Pf.
- Wilhelm Berger, Berühmte Frauen: Bettina von Arnim, Henriette Sontag, George Sand. Preis 50 Pf.
- Dr. Hedwig Bleuler-Waser, Ueber Ricarda Huch. 2. Aufl. Preis 50 Pf.
- Dr. Friedrich Boden, Mutterrecht. Ehe im altnordischen Recht. Preis M. 1,50
- Elisabeth Bouness, Kaiserworte, Fürsorgegesetz und Lehrerschaft. Preis 75 Pf.
- Ruth Bré, Das Recht auf die Mutterschaft. Eine Forderung zur Bekämpfung der Prostitution, der Frauen- und Geschlechtskrankheiten. 2. Aufl. Preis 75 Pf.
- Frau Marie Brühl, Die Natur der Frau und Herr Professor Runge. 2. Aufl. Preis 75 Pf.
- Dr. jur. Frieda Duensing, Die Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht und ihre Bestrafung. 2. Aufl. Preis 50 Pf.
- Dr. Alfred Eppler, Die Ernährung unserer Kleinsten. Zur Aufklärung und Belehrung der Mütter. Preis 30 Pf.
- Leonore Frei, Und sie bewegt sich doch . . . Eine Geschichte aus der modernen Frauenbewegung. 2. Aufl. Preis 75 Pf.
- Ika Freudenberg, Ein Wort an die weibliche Jugend. 7. Aufl. Preis 50 Pf.
- Dr. Max Friedrichs, Auguste Schmidt als Frauenrechtlerin. Preis 75 Pf.
- Henriette Fürth, Die geschlechtliche Aufklärung in Haus und Schule. 5. Aufl. Preis 50 Pf.
- Josefine Gratz, Die Germanisierung der Frauenkleidung. Ein Wort zur Klärung der Reformkleiderfrage. Mit 10 Bildern. Preis 50 Pf.
- Louise Hackl, Brennende Fragen. Drei Kapitel reformatorischen Inhalts. 4. Aufl. Preis 50 Pf.
- Louise Hackl, Entlohnungstragödien. 3. Aufl. Preis 30 Pf.
- Marie H. v. Helldorff, Auf eigenen Füßen. Praktischer Wegweiser durch alle Berufe für erwerbssuchende Frauen. 3. Aufl. Preis 40 Pf.
- Eliza Ichenhäuser, Die Journalistik als Frauenberuf. 5. Aufl. Preis 50 Pf.
- Hugo C. Jüngst, Die Furcht vor dem Kinde. Ein modernes Scherbengericht. 4. Aufl. Preis 50 Pf.
- Ella Kaufmann, Die Stellung der Frau im Eisenbahndienst. 2. Aufl. Preis 50 Pf.
- Bertha Kes, Die Kulturarbeit der russischen Frauen. Preis 50 Pf.
- Else Jerusalem-Kotányi, Gebt uns die Wahrheit! Ein Beitrag zu unserer Erziehung zur Ehe. 2. Aufl. Preis 2 M.
- Franziska Mann, Alte Mädchen. Erzählungen. 3. Aufl. Preis 1 M.
- Dr. med. Max Marcuse, Uneheliche Mütter. 4. Aufl. Preis 1 M.
- Nina Carnegie Mardon, Die Versicherung der Mutterschaft. 3. Aufl. Preis 2 M.
- Paul und Victor Margueritte, Ehe und Ehescheidung. 3. Aufl. Preis 50 Pf.
- Inge Maria, Der Schrei nach dem Kinde. 2. Tausend. Preis 50 Pf.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslands. Wo der Bezug auf Schwierigkeiten stösst, wende man sich an die Geschäftsstelle der Illustrierten Frauen-Rundschau, Berlin NW. 87, Eyke von Repkowplatz 5.

Schriften aus dem Gebiet der modernen Frauenbewegung

- | | |
|---|--------------|
| Inge Maria, Und du sollst fruchtbar sein. | Preis 2 M. |
| Dr. Ella Mensch, Bilderstürmer in der Berliner Frauenbewegung.
5. Aufl. | Preis 1 M. |
| L. von Mollenfelde, Die Schönheitspflege in der Kinderstube. | Preis 50 Pf. |
| Anna Pappritz, Herrenmoral. 10. Aufl. | Preis 50 Pf. |
| Marie Pego, Und du sollst ein Segen sein. Ein Porträt in Briefen. | Preis 75 Pf. |
| Dr. E. Platzhoff-Lejeune, Handschuhmoral. 3. Aufl. | Preis 30 Pf. |
| Margarete Pochhammer, Die Geschichte der Eitern.
2. Aufl. | Preis 75 Pf. |
| Dr. Heinrich Pudor, Die Frauenreformkleidung. Ein Beitrag zur Philosophie, Hygiene und Aesthetik des Kleides. Mit 55 Abbildungen. | Preis 3 M. |
| Dr. jur. Marie Raschke, Die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen. 3. Aufl. | Preis 30 Pf. |
| Dr. jur. Marie Raschke, Die strafrechtliche Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. 2. Aufl. | Preis 30 Pf. |
| Dr. jur. Marie Raschke, Die Vernichtung des keimenden Lebens. (§ 218 R. St. G. B.) 5. Aufl. | Preis 50 Pf. |
| Dr. jur. Marie Raschke, Die Notwendigkeit des Rechtsunterrichts in Schulen und Fortbildungsschulen. 3. Aufl. | Preis 25 Pf. |
| Dr. Julius Reiner, Für und wider die Frauen. | Preis 1 M. |
| Pastor Theod. Riebeling, Elternpflicht und Kindesrecht. Ein Beitrag zur freien Heiratswahl. 2. Aufl. | Preis 1 M. |
| Kathinka von Rosen, Zur Dienstbotenfrage. 2. Aufl. | Preis 75 Pf. |
| Ida Schaaf-Regelmann, Aus den Erinnerungsblättern eines Typewriting-Girl. 3. Aufl. | Preis 75 Pf. |
| Gerda Schmidt-Hansen, Eine für Vera. Aus dem Tagebuch einer jungen Frau. 2. Aufl. | Preis 1 M. |
| Adele Schreiber, Kinderwelt und Prostitution. 2. Aufl. | Preis 30 Pf. |
| Adele Schreiber, Prügelkinder. 3. Aufl. | Preis 30 Pf. |
| E. Stiehl, Eine Mutterpflicht. Beiträge zur sexuellen Pädagogik.
4. Aufl. | Preis 50 Pf. |
| Telones, Ein Einziger Mann. Psychologische Studie über den Ehebruch der Frau in den höheren Ständen. | Preis 75 Pf. |
| Dr. med. Thiele, Zur Philosophie der neuen Frauentracht. Mit 14 Abbildungen. | Preis 1 M. |
| Irma von Troll-Borostyáni, Katechismus der Frauenbewegung.
6. Aufl. | Preis 50 Pf. |
| Vera, Eine für Viele. 18. Aufl. | Preis 1 M. |
| Veritas, Die Prostitution vor dem Gesetz. Ein Appell ans deutsche Volk und seine Vertreter. 2. Aufl. | Preis 30 Pf. |
| Wilhelmine Wiechowski, Frauenleben und -Bildung in Prag im 19. Jahrhundert. | Preis 50 Pf. |
| Milena Wlodzimirska, Frauen- und Friedensfrage. 2. Aufl. | Preis 50 Pf. |

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslands. Wo der Bezug auf Schwierigkeiten stößt, wende man sich an die Geschäftsstelle der Illustrierten Frauen-Rundschau, Berlin NW 87, Ecke von Repkowitzplatz 5.

Ein Buch für jeden Gebildeten!

Soeben wurde neu ausgegeben:

Ernst aeckel

von Wilhelm Bölsche

Volksausgabe · 220 Seiten Umfang · Preis nur M. 1.—



Bölsches Haeckel-Buch gibt das Leben und die Weltanschauung des berühmten Jenenser Philosophen in populär fesselnder und feinsinniger Form, wie sie nur Wilhelm Bölsche so glänzend beherrscht.

Bölsches Haeckel-Buch ist eine prachtvoll und hinreißend geschriebene Darstellung der gesamten monistischen Weltanschauung, deren Anhängerzahl sich täglich steigert und mit der sich jeder Gebildete, welcher Konfession er nur immer angehören mag, auseinandersetzen muß.

In jeder besseren Buchhandlung vorrätig.

Verlag von Hermann Seemann Nachfolger, Berlin NW. 87.

Die Grossstadtdokumente

die der bekannte Sittenschilderer und Sozialkritiker Hans Ostwald herausgibt, bieten in äusserst billigen, leicht zu erwerbenden und gut ausgestatteten Bänden jedem Gebildeten die günstige Gelegenheit, auf unterhaltsame Weise das weite, hochinteressante Gebiet der modernen Grossstadt mit ihren Tiefen und Untiefen kennen zu lernen. Besonders werden jene Grossstadtexistenzen und Grossstadtereignisse in gediegener und doch durchaus einem jeden verständlichen sachmännischen Darstellung und Kritik geboten, die von näherer Erörterung in Zeitungen und Zeitschriften ausgeschlossen sind. Die dunklen Persönlichkeiten und dunklen Winkel werden durchleuchtet. Und grosse Stoffgebiete, dem Auge des Uneingeweihten fern, werden ihm nahe gerückt — stets von ersten anerkannten Sachkennern, deren Name dafür bürgt, dass der wissenschaftliche Gehalt durchaus auf der Höhe steht und auch die Form ihm nichts nachgibt. Ja, diese Bände, die wegen ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit zweifellos von bedeutendem dokumentarischen und kulturhistorischen Wert sind, ermöglichen es geradezu zum ersten Mal, irgend ein eigenartiges Stoffgebiet auf Grund von amüsanten Tatsachendarstellungen wirklich ganz zu übersehen und den wissenschaftlichen Kern und die Geheimnisse der Materie zu erfassen.

Nicht Dinge und Vorgänge, die wissenschaftlich schon festgelegt sind, sollen hier geboten werden. Das Meiste wird hier zum ersten Mal schriftlich fixiert. Und so werden die Grossstadtdokumente sogar den ernsthaften Anspruch auf die Bezeichnung eines Quellenwerkes machen können.

Vor allen Dingen aber soll die Sammlung ein grosses, allseitiges Gemälde der modernen, der heutigen Weltstadt geben. Selbst wer die abscheulichen Schäden der Grossstadt erkennt und fasst, wird ihr doch einen gewissen Kulturwert nicht absprechen können. Und wer ihren Kulturwert preist, wird ihre Mängel nicht übersehen dürfen. Das alles sollen die Grossstadtdokumente bieten: den Wert, die Vorzüge der Grossstadt und ihre Missstände, Verderbtheiten und Verkehrtheiten.

*Die Grossstadtdokumente erscheinen in Serien zu je 10 Bänden.
Der Preis jedes Einzelbandes beträgt brosch. Mk. 1,—,
geb. Mk. 2,—, Die ganze Serie, auf einmal bestellt, kostet
brosch. Mk. 9,—, geb. Mk. 18,—.*

Bezug kann durch jede Buchhandlung erfolgen.

folgende Bände erschienen:

1. Dunkle Winkel in Berlin von Hans Ostwald. 8. Aufl.
2. Die Berliner Bohème von Julius Bab. 4. Aufl.
3. Berlins drittes Geschlecht von Dr. M. Hirschfeld. 15. Aufl.
4. Berliner Tanzlokale von Hans Ostwald. 5. Aufl.
5. Das Zubältertum in Berlin von Hans Ostwald. 7. Aufl.
6. Sekten und Sektierer in Berlin v. Eberhard Buchner. 5. Aufl.
7. Berliner Kaffeehäuser von Hans Ostwald. 3. Aufl.
8. Die Berliner Banken von Georg Bernhard. 4. Aufl.
9. Aus den Tiefen der Berliner Arbeiterbewegung von Albert Weidner. 2. Aufl.
10. Berliner Sport von Arno Arndt. 5. Aufl.
11. Das goldene Wiener Herz von Max Winter. 6. Aufl.
12. Wiener Sport von Dr. Otto Herschmann. 3. Aufl.
13. Im unterirdischen Wien von M. Winter. 4. Aufl.
14. Wiener Adel von Felix Salten. 8. Aufl.
15. Berliner Konfektion von Moritz Loeb. 3. Aufl.
16. Wiener Verbrecher von Emil Bader. 6. Aufl.
17. Wiener Mädels von Alfred Deutsch-German. 3. Aufl. [3. Aufl.]
18. Ballin, ein königlicher Kaufmann, v. A. Gock, Hamburg.
19. Was ein Berliner Musikant erlebte v. Victor Noack. 3. Aufl.
20. Berliner Lehrer von J. Cews.
21. Berliner Schwindel von Rechtsanwalt Dr. Werthauer. 5. Aufl.
22. Variété und Tingeltangel in Berlin von Eberhard Buchner. 3. Aufl.
23. Zehn Lebensläufe Berliner Kontrollmädchen von Dr. med. Wilh. Hammer 15. Aufl.
24. Berliner Gerichte von Dr. Franz Hoeniger, Rechtsanwalt am Kammergericht. 5. Aufl.
25. Berliner Klubs von Spektator. 7. Aufl.
26. Bilderstürmer in der Berliner Frauenbewegung von Dr. Ella Mensch. 5. Aufl.
27. Uneheliche Mütter von Dr. Max Marcuse. 5. Aufl.
28. Schwere Jungen von Hans Hyan. 6. Aufl.
29. Berliner Theater von Walter Turszinsky. 3. Aufl.
30. Lebeweltnächte der Friedrichstadt von Satyr. 4. Aufl.
31. Moabitrium, Szenen aus der Großstadt-Strafrechtspflege, von Rechtsanwalt Dr. Werthauer.
32. Pétersbourg s'amuse von Viktor Günther.
33. Sechs Monate Arbeitshaus, Erlebnisse eines wandernden Arbeiters (Ernst Schuchardt aus Gotha), herausgegeben und eingeleitet von Hans Ostwald.

Preis pro Band nur Mk. 1.—. — Bei Abonnement kosten 10 Bände 9 Mk.
Neueste Verzeichnisse und Prospekte gratis und franko vom Verlag Hermann
Seemann Nachfolger, Berlin NW. 87, Wullenweberstraße 8.

2

17038-0005

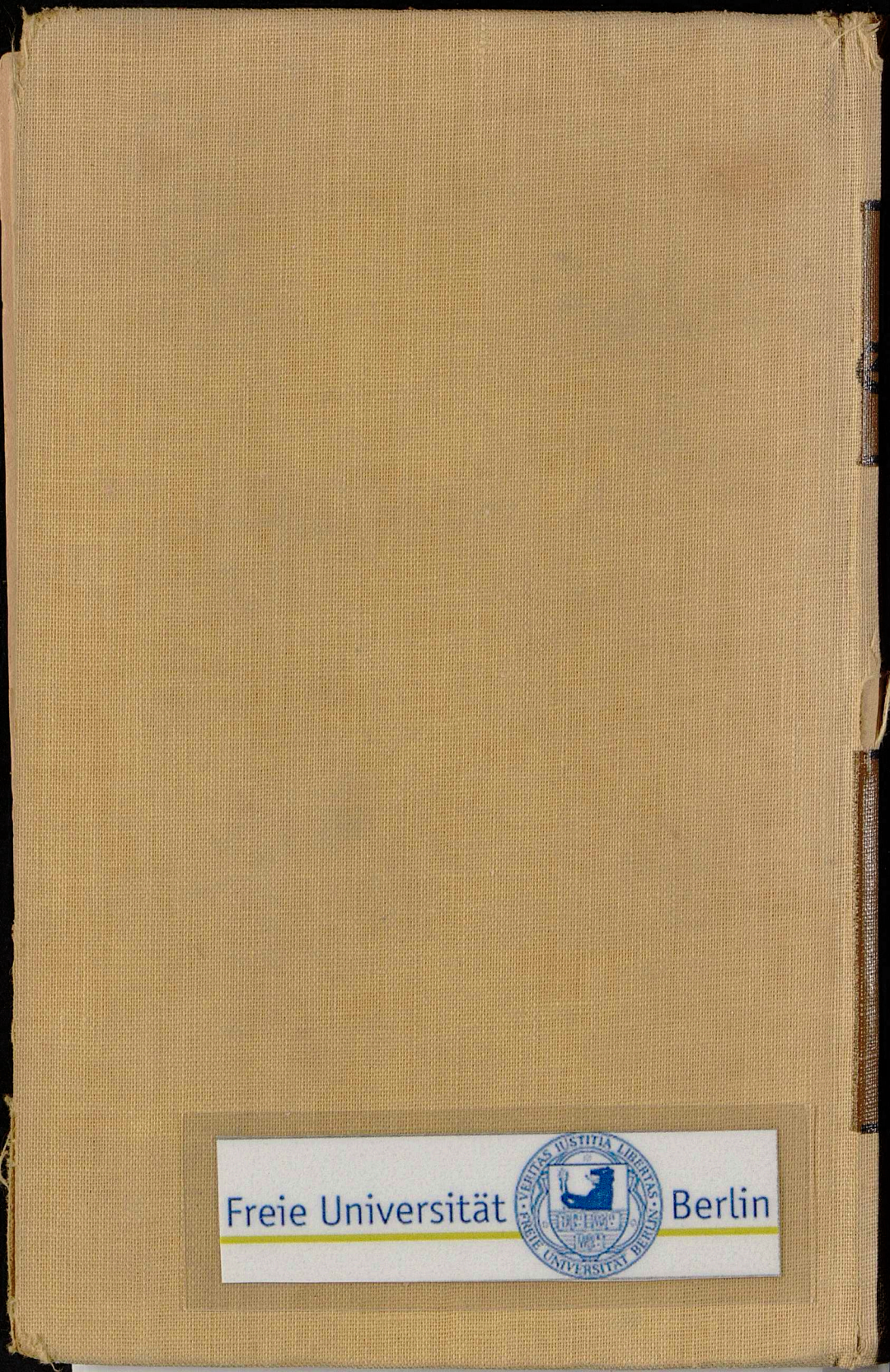
Freie Universität Berlin



1172878/188

39

Di
the
K
f
D
D

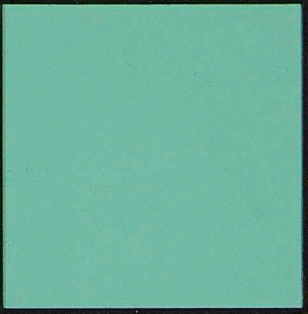
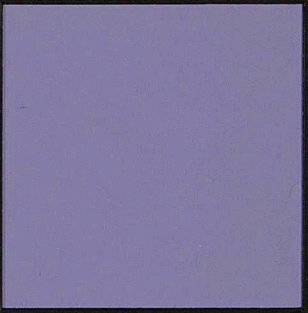
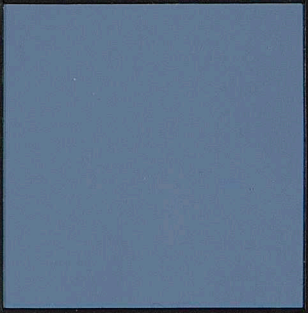
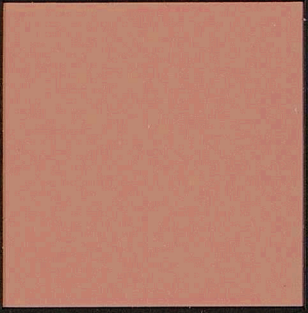
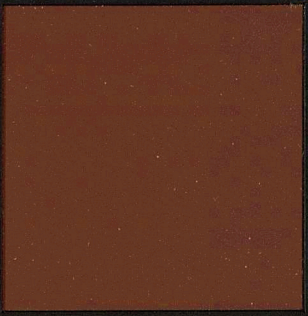
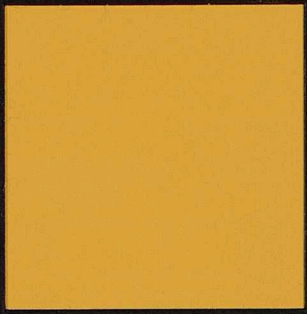
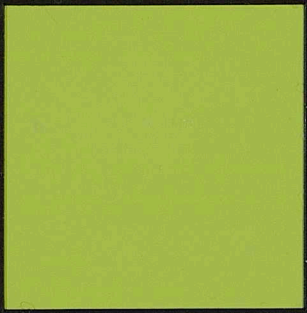
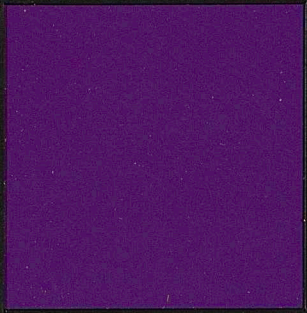
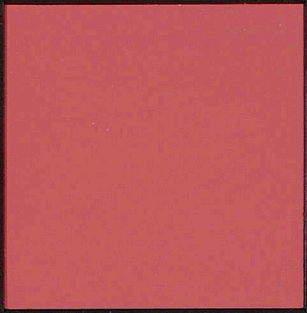
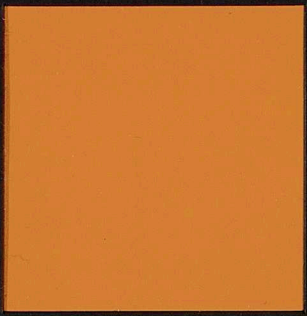
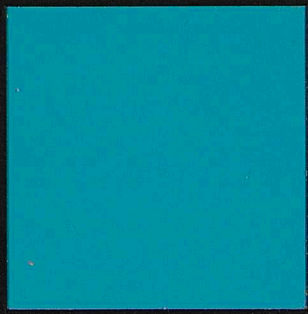
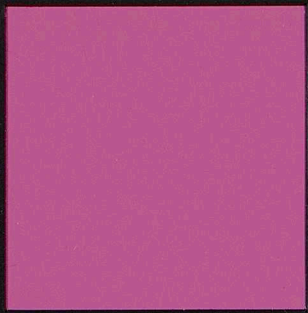
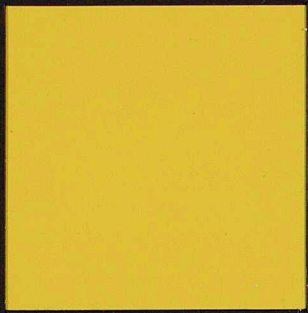
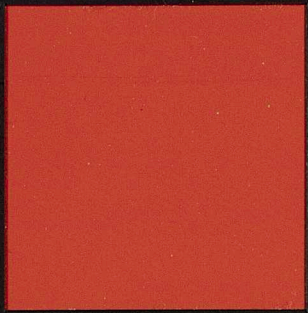
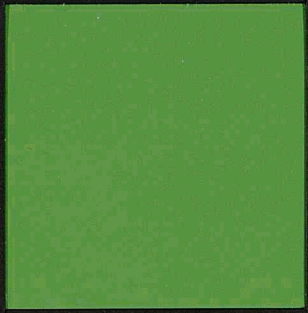
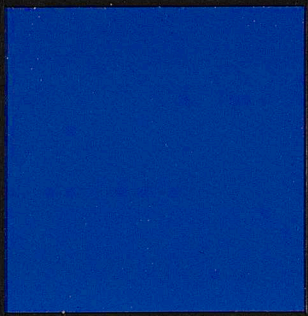
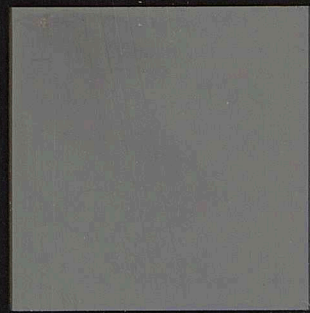
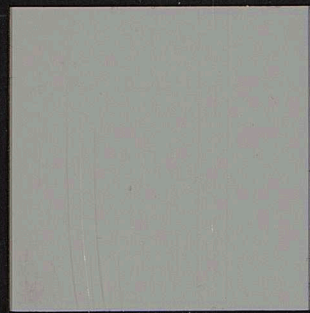
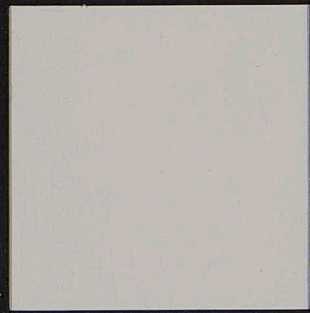
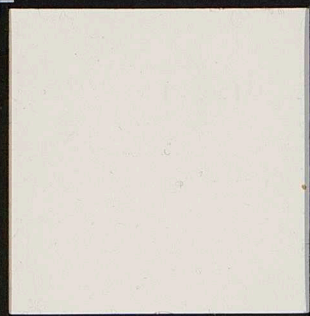


Freie Universität



Berlin

x-rite



colorchecker CLASSIC